



Diese Kopie stimmt mit dem Original
überein.
Die Obergerichtskanzlei

**DAS OBERGERICHT
DES
KANTONS THURGAU**

in der Besetzung

Obergerichtspräsident Thomas Zweidler,
Oberrichter Dr. Elisabeth Thürer, François H. Reinhard und
Obergerichtssekretär Dr. Thomas Soliva

hat in der

Sitzung vom 12. Mai 2009

in Sachen

Kesselring Ulrich, geb. 2. Juni 1968, Amriswilerstrasse 31, Brüschwil,
8580 Hefenhofen

- Berufungskläger -

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Bruno A. Hubatka,
Obere Bahnhofstrasse 24, Postfach 637, 9500 Wil

gegen

Staatsanwaltschaft, lic.iur. Riquet Heller, Staubeggstrasse 8, 8510 Frauenfeld
Steiger Claudia, Talhof 90, 8219 Trasadingen

vertreten durch Dr.iur. Patrick Middendorf, Postfach 2392, 8022 Zürich

- Berufungsbeklagte -

betreffend

**mehrfache Tierquälerei, mehrfache Übertretungen des Tierschutzgesetzes,
des Lebensmittelgesetzes und des Tierseuchengesetzes sowie Drohung**

- Urteil S.2008.5 der Bezirksgerichtlichen Kommission Arbon
vom 29. Mai / 8. Dezember 2008 -

gefunden:

Die Berufung ist teilweise begründet, und

erkannt und beschlossen:

1. a) Der Berufungskläger ist der Drohung, der mehrfachen Tierquälerei sowie der mehrfachen Übertretung des Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzes schuldig.
 - b) Der mit Urteil der Bezirksgerichtlichen Kommission Arbon vom 10. November 2003 gewährte bedingte Strafvollzug für eine Gefängnisstrafe von einem Monat wird widerrufen und in die Gesamtstrafe gemäss lit. c einbezogen.
 - c) Der Berufungskläger wird in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 lit. a und 29 Ziff. 1 lit. a und Ziff. 2 aTSchG, Art. 48 Abs. 1 lit. k LMG, Art. 48 Abs. 1 TSG sowie Art. 180 Abs. 1 StGB unter Bildung einer Gesamtstrafe zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen à Fr. 30.00 sowie zu einer Busse von Fr. 2'000.00 verurteilt. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 66 Tage.
2. Die Zivilforderung der Geschädigten Claudia Steiger wird im Umfang von Fr. 1'300.00 geschützt und im Mehrbetrag abgewiesen.
3. a) Ziff. 5 des angefochtenen Urteils (Auferlegung von Ordnungsbussen von insgesamt Fr. 400.00) wird bestätigt.
 - b) Dem Berufungskläger wird wegen unentschuldigtem Nichterscheinens zur Berufungsverhandlung eine weitere Ordnungsbusse von Fr. 200.00 auferlegt.
 - c) Zur Vereinfachung wird der Einzug der Ordnungsbussen von insgesamt Fr. 600.00 dem Bezirksamt delegiert.

4. Der Berufungskläger bezahlt die Kosten der Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 3'066.00 sowie für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 6'000.00 und die Ordnungsbussen gemäss Ziff. 3 (Einzug durch das Bezirksamt).
5. Mitteilung an die Parteien und an das Veterinäramt.

Ergebnisse:

1. a) Mit Urteil vom 10. November 2003 verurteilte die Bezirksgerichtliche Kommission Arbon den Landwirt Ulrich Kesselring wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Gehilfenschaft) sowie wegen Drohung gegen Behörden und Beamte zu einem Monat Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von vier Jahren und zu Fr. 2'000.00 Busse¹.

Am 30. Mai 2006 erstattete das Veterinäramt des Kantons Zürich gegen Ulrich Kesselring Strafanzeige wegen Verdachts auf Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung: Die Fleischkontrolle Wald habe mitgeteilt, er habe am 4. Mai 2006 drei Tiere der Rindergattung an den Schlachtbetrieb Wettstein, Rickenbach, Wald, angeliefert. Bei den zwei Kälbern habe es sich um Krankschlachtungen gehandelt, die eindeutig auf dem Begleitdokument als solche hätten gekennzeichnet werden müssen. Die beiden Kälber hätten deutliche Anzeichen von hochgradig schmerzhafter Lahmheit gezeigt, die schon seit geraumer Zeit bestanden haben müsse².

Am 23. Oktober 2006 ging Erwin Kessler eine Meldung einer Reiterin zu, welche über die Zustände im Stall von Ulrich Kesselring schockiert war³. Am selben Tag erstattete Erwin Kessler beim Kantonstierarzt Strafanzeige wegen der Pferdehaltung⁴.

¹ Act. 210

² Act. 113 f.; dieser Vorfall bildet Gegenstand von Ziff. 3 der Anklageschrift vom 9. Januar 2008.

³ Act. 42

⁴ Act. 132

Am 28. Oktober 2006 erschien Claudia Steiger, Präsidentin der Stiftung "Tiere in Not - Tierhilfe", Zürich, zusammen mit Didier Doffey und ihrem Freund Christof Zimmerli auf dem Hof der Familie Kesselring. Am 26. Januar 2007 stellten Claudia Steiger und Christof Zimmerli Strafantrag wegen Drohung⁵; sie werden hier als "Geschädigte" bezeichnet.

Aufgrund wiederholter Beanstandungen von Privatpersonen nahm am 6. März 2007 Kantonstierarzt Dr. Paul Witzig zusammen mit dem kantonalen Tierschutzbeauftragten Jörg Cadisch in Absprache mit dem Bezirksamt Arbon und unter Beizug eines Fachmanns für Pferdehaltung, Andreas Kurtz, eine unangemeldete Kontrolle der Tierhaltung im Betrieb von Ulrich Kesselring vor und stellte diverse Mängel bei der Tierhaltung fest⁶.

Am 25. Juni 2007 verstarb auf dem Hof Kesselring ein Jungpferd während des Beschlagens durch einen Hufschmied-Lehrling. Erwin Kessler erstattete am 28. Juni 2007 Strafanzeige wegen Tierquälerei⁷.

Am 9. Juli 2007 kam es wegen erneuter Reklamationen von Privatpersonen über die Pferdehaltung von Ulrich Kesselring zu einer weiteren unangemeldeten Kontrolle des kantonalen Veterinäramts. Die vorgefundenen Zustände führten zu einer weiteren Strafanzeige⁸.

b) Die Staatsanwaltschaft erhob am 9. Januar 2008 gegen Ulrich Kesselring Anklage wegen Drohung⁹, mehrfacher Tierquälerei in vier Fällen¹⁰, mehrfacher Übertretung des Tierschutzgesetzes^{11 12}, Übertretung des Lebensmittelgesetzes^{13 14} sowie mehrfacher Übertretung des Tierseuchengesetzes^{15 16} und beantragte seine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen à Fr. 30.00 sowie Fr. 2'000.00 Busse, allenfalls unter Gewährung des bedingten Vollzugs für 150 der 300 Tagessätze Geldstrafe bei

⁵ Ziff. 1 der Anklageschrift

⁶ Ziff. 4 der Anklageschrift

⁷ Act. 33; Ziff. 2 der Anklageschrift

⁸ Ziff. 5 der Anklageschrift

⁹ Ziff. 1 der Anklageschrift

¹⁰ Ziff. 2, 4 lit. c und teilweise 5 lit. a sowie f, g und h, je Abs. 1, sowie i der Anklageschrift

¹¹ aTschG vom 9. März 1978

¹² Ziff. 3 lit. a und b, 4 lit. a, b, d, e, 5 lit. b - e und k sowie teilweise a der Anklageschrift

¹³ LMG

¹⁴ Ziff. 3 lit. d der Anklageschrift

¹⁵ TSG

¹⁶ Ziff. 5 lit. f, g und h, je Abs. 2 der Anklageschrift

einer Probezeit von fünf Jahren. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens der Busse sei auf 40 Tage festzusetzen. Der Ulrich Kesselring mit Urteil vom 10. November 2003 gewährte bedingte Vollzug für einen Monat Gefängnis und die gewährte bedingte vorzeitige Löschung der Einträge im Strafregister seien wegen erneuten Delinquierens während der vom Bezirksamt Arbon mit Strafverfügung vom 8. Dezember 2006 von vier auf sechs Jahre erstreckten Probezeit zu widerrufen. Die Gefängnisstrafe von einem Monat sei nicht zu vollziehen, sondern zur Bildung einer Gesamtstrafe zusammen mit der Sanktion für die neu zu beurteilenden Straftaten heranzuziehen.

c) Während des hängigen Verfahrens vor der Bezirksgerichtlichen Kommission Arbon erstattete Kantonstierarzt Dr. Paul Witzig am 5. März 2008 erneut Strafanzeige beim Bezirksamt Arbon gegen Ulrich Kesselring wegen Widerhandlung gegen Tierschutzbestimmungen. Er stützte sich dabei auf den Bericht über eine angemeldete Betriebsbesichtigung, die der Chef des Veterinärdienstes der Armee am 6. Februar 2008 durchgeführt hatte.

d) Die Bezirksgerichtliche Kommission Arbon verschob die auf den 14. April 2008 angesetzte Hauptverhandlung auf den 7. Mai 2008. Ulrich Kesselring blieb dieser unentschuldig fern, weshalb die Hauptverhandlung neu auf den 29. Mai 2008 festgesetzt wurde. Ulrich Kesselring beantragte, der Bezirksgerichtspräsident habe in den Ausstand zu treten. Die Bezirksgerichtliche Kommission Arbon wies das Gesuch ab. Aufgrund eines Zwischenrufs aus dem Publikum verliess Ulrich Kesselring in der Folge den Gerichtssaal wutentbrannt.

e) Mit Urteil vom 29. Mai / 3. Dezember 2008 befand die Bezirksgerichtliche Kommission Arbon Ulrich Kesselring der Drohung, der mehrfachen Tierquälerei sowie der mehrfachen Übertretung des Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzes für schuldig. Es widerrief den mit Urteil der Bezirksgerichtlichen Kommission Arbon vom 10. November 2003 gewährten bedingten Strafvollzug für eine Gefängnisstrafe von einem Monat und verurteilte Ulrich Kesselring unter Bildung einer Gesamtstrafe zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen à Fr. 30.00 sowie zu einer Busse von Fr. 2'000.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse wurde auf 66 Tage festgesetzt. Wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Verhandlung vom 7. Mai 2008 sowie Verlassens der Verhandlung vom 29. Mai 2008 belegte die Vorinstanz Ulrich Kesselring ferner mit Ordnungsbussen von zweimal Fr. 200.00. Schliesslich schützte sie die Zivilforderung der Geschädigten Claudia Steiger im Umfang von Fr. 1'300.00 und wies sie im Mehrbetrag ab.

2. a) Ulrich Kesselring erhob Berufung und beantragte, er sei freizusprechen. Die Zivilforderung von Claudia Steiger sei abzuweisen. Eventuell sei der Berufungskläger wegen des Verstosses gegen das Tierseuchengesetz zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.00 zu verurteilen. In diesem Fall seien ihm anteilmässig Kosten in der Höhe von Fr. 300.00 aufzuerlegen; ansonsten sei er freizusprechen. Daneben stellte Ulrich Kesselring insgesamt elf Beweisergänzungsanträge¹⁷.

Der Berufungsverhandlung vom 12. Mai 2009 blieb Ulrich Kesselring unentschuldigt fern. Sein Rechtsvertreter hielt an den Berufungsanträgen fest, zog hingegen mit Bezug auf die Ulrich Kesselring auferlegten Ordnungsbussen die Berufung zurück. Für die Berufungsbegründung wird auf das Protokoll der Berufungsverhandlung hingewiesen.

b) Die Staatsanwaltschaft beantragte die Abweisung der Berufung und der Beweisergänzungsanträge. Für die Begründung wird auf das Protokoll der Berufungsverhandlung¹⁸ hingewiesen.

c) Die Geschädigte Claudia Steiger wollte sich an der Berufungsverhandlung nicht äussern.

Erwägungen:

1. a) Der Berufungskläger anerkannte die ihm von der Vorinstanz auferlegten Ordnungsbussen von zweimal je Fr. 200.00 an der Berufungsverhandlung; sie sind somit nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens¹⁹.

b) Der Berufungskläger blieb der Berufungsverhandlung unentschuldigt fern. Diese Ungebührlichkeit hat erneut eine Ordnungsbusse von Fr. 200.00 gestützt auf § 35 StPO zur Folge²⁰. Dies ist seitens des Rechtsvertreters des Berufungsklägers in grundsätzlicher Hinsicht denn auch anerkannt²¹.

¹⁷ Berufungseingabe vom 8. Januar 2009

¹⁸ S. 15 ff.

¹⁹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 2 Ziff. II.8

²⁰ Zweidler, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005, § 35 N 4

²¹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 1

2. Die Staatsanwaltschaft machte an der Berufungsverhandlung unter dem Stichwort "notwendige Verteidigung" sinngemäss geltend, der Berufungskläger hätte vor Vorinstanz durch einen Anwalt verteidigt werden müssen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Staatsanwaltschaft diese Frage im Berufungsverfahren aufwirft, nachdem der Berufungskläger dies einerseits nie geltend gemacht hatte und andererseits im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten ist. Ein allfälliger Mangel wäre daher gestützt auf § 199 Abs. 3 StPO geheilt²². Abgesehen davon waren die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung im Sinn von § 50 Abs. 4 StPO hier auch nicht erfüllt: Zwar würde dem Berufungskläger, falls er die Geldstrafe von 300 Tagessätzen²³ nicht bezahlt, eine Freiheitsstrafe von rund zehn Monaten drohen. Aber bei Geldstrafen steht die Beschränkung der Freiheit nicht im Zentrum²⁴. Ferner sieht Art. 130 lit. b der neuen eidgenössischen StPO die notwendige Verteidigung erst bei einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr vor. Bei einem allenfalls drohenden Freiheitsentzug von rund zehn Monaten im Zusammenhang mit einer Geldstrafe müsste der Angeklagte daher nur zwingend verteidigt werden, wenn der Straffall in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten bieten würde, denen er nicht gewachsen wäre²⁵. Davon war nie die Rede.

3. Vor Vorinstanz hatte der Berufungskläger lediglich einen Augenschein vor Ort sowie die Befragung von Dr. Peter Brack, dem Tierarzt seines Betriebs, beantragt. Im Berufungsverfahren stellte er elf Beweisergänzungsanträge, die alle abzuweisen sind.

a) Bei der Feststellung des Sachverhalts gilt der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerte Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten". Demnach ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Der Grundsatz betrifft sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet das Prinzip, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen²⁶, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Maxime

²² RBOG 1996 Nr. 36; Zweidler, § 50 StPO N 45

²³ Unter Berücksichtigung der zu widerrufenden Freiheitsstrafe von einem Monat.

²⁴ RBOG 2007 Nr. 35

²⁵ Vgl. Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO-CH

²⁶ Vgl. § 151 Abs. 1 StPO

ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Angeklagten hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen.²⁷ Der Schuldnachweis ist geführt, wenn der Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Er entscheidet als besonnener und lebenserfahrener Beobachter. Seine Überzeugung muss auf einem verstandesmässig einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Betrachter nachvollziehbar sein. Bei der Beweiswürdigung ist der Richter an die Gesetze der Vernunft, an anerkannte Naturgesetze und an den Erkenntnisstand der Wissenschaft und der Technik gebunden.²⁸ Es genügt, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Angeklagten ausgeschlossen werden können. Für die richterliche Überzeugung ist mithin nicht absolute, jede Möglichkeit des Gegenteils ausschliessende Gewissheit erforderlich, sondern ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Mass an Sicherheit, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr laut werden können, ungeachtet jener Zweifel, die nicht auf realen Anknüpfungspunkten, sondern lediglich auf der Annahme einer bloss gedanklichen, abstrakt theoretischen Möglichkeit beruhen.²⁹ Die EMRK schliesst nicht aus, dass sich die richterliche Überzeugung auf Indizien stützt, sofern sich diese Beweisanzeichen zu einer lückenlosen Kette schliessen und die aus den Indizien gewonnenen Schlüsse zwingend sind. Indizien sind Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, nicht unmittelbar beweisbare Tatsache zulassen. Aus bestimmten, nicht unmittelbar rechtserheblichen Tatsachen, die sicher oder mit bestimmter Wahrscheinlichkeit feststehen müssen, wird das zu Beweisende logisch abgeleitet und berechnet, wobei zusätzliche Erkenntnisse allgemeiner Natur heranzuziehen sind. Der Indizienbeweis ist geführt, wenn die Wahrheit der zu beweisenden Tatsache aus einer anderen Tatsache oder aus einer Verbindung solcher Tatsachen notwendig folgt. Das Gleiche gilt, wenn auf die zu beweisende Tatsache aus anderen Tatsachen mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann und sich dieselbe als die einzige darstellt, die zu allen zur Gewissheit erhobenen Umständen des Falls so passt, dass sie sich gegenseitig in befriedigender Weise erklären. Bei der Beurteilung darf nicht schewergerichtig nur auf ein Indiz abgestellt werden, sondern die zahlreichen Einzelteile müssen zusammengefügt ein sinnvolles Ganzes ergeben. Die Indizienkette als Ganzes muss den hinreichenden Schluss zulassen, nach menschlichem Ermessen könne nur der Ange-

²⁷ BGE vom 30. Juni 2005, 1P.200/2005, Erw. 4.3; BGE 127 I 40 f., 120 Ia 31 ff.; Zweidler, § 151 StPO N 11 ff.

²⁸ Vgl. RBOG 1996 Nr. 39 S. 197

²⁹ Zweidler, § 151 StPO N 7; Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6.A., § 54 N 11 ff.

schuldigte die Tat begangen haben. Nicht die Länge der Indizienkette, sondern ihre Schlüssigkeit ist wesentlich. Die richterliche Beweiswürdigung von Indizien stellt keine rein rechnerische Angelegenheit dar, sondern eine Bewertung, gestützt auf Erfahrungen des Alltags und des Lebens, Erkenntnisse der Tatsachwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Psychologie), experimentelle und statistische Wahrheiten sowie Sätze der Logik und der Mathematik, die Wahrscheinlichkeitslehre mit eingeschlossen³⁰. Wesentlich ist, dass der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht für das einzelne Indiz Anwendung finden kann³¹, sondern nur im Rahmen der Gesamtwürdigung. Auf einen rechtsgenügenden Beweis kann auch aufgrund der Gesamtheit verschiedener Indizien geschlossen werden, die unter Umständen für sich allein nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit begründen und insofern auch Zweifel offen lassen³².

b) aa) Der Berufungskläger beantragte, er sei zu allen Punkten nochmals als Partei ausführlich zu befragen. Insbesondere sei auf seine Kenntnisse bezüglich der Wirkung des Beruhigungsmittels "Sedalin" und den Tathergang der Drohung einzugehen.

Der Berufungskläger hatte indessen während des gesamten Verfahrens ausreichend die Möglichkeit, sich zu den zur Anklage gebrachten Vorwürfen zu äussern. Dabei zog er es mehrfach vor, seine Aussage zu verweigern. Unter diesem Gesichtspunkt besteht kein Anlass zu einer erneuten Befragung im Berufungsverfahren. Zudem erschiene der Beweiswert einer solchen Aussage rund zwei bis drei Jahre nach den fraglichen Vorfällen und nach dem erstinstanzlichen Verfahren mehr als fragwürdig.

bb) Der Berufungskläger verlangte, es sei ein Sachverständiger bezüglich der Wirkung des Mittels "Sedalin" zu befragen. Die möglichen Nebenwirkungen des Medikaments seien aufzuzeigen.

Die Auswirkungen von "Sedalin" sind allerdings ausreichend dokumentiert³³. Abgesehen davon erübrigt sich der Beizug eines Experten. Selbst wenn das fragliche Pferd letztlich aufgrund der Wirkung von "Sedalin" verstorben sein sollte, stellt der rücksichtslose und unverhältnismässige, in Ziff. 2 der Anklageschrift geschilderte Umgang mit dem betroffenen Pferd eine Tierquälerei dar.

³⁰ Zweidler, § 151 StPO N 134

³¹ Vgl. BGHSt 25, 285

³² Pra 91, 2002, Nr. 180 S. 963; vgl. ZR 94, 1995, Nr. 70 S. 215 ff.

³³ Act. 47, 54 a - c

cc) Der Berufungskläger beantragte die Befragung seiner Ehefrau als Zeugin insbesondere bezüglich des Tathergangs der Drohung und ihrer damals getätigten Aussagen gegenüber der Geschädigten und Christof Zimmerli. Da die Ehefrau nie befragt worden sei, sei der Sachverhalt nicht richtig festgestellt worden, weshalb es unter keinen Umständen zu einer Verurteilung kommen könne³⁴. Dieser Beweisergänzungsantrag zu Ziff. 1 der Anklageschrift bezieht sich vorab auf die Behauptung des Berufungsklägers, die Besucher seien auf den Hof geschlichen³⁵ und hätten sich nicht angemeldet³⁶; sie hätten ein Handy dabeigehabt, mit dem sie auch die Polizei gerufen hätten. Insbesondere hätten sie nicht an der Haustür geläutet³⁷.

Der Befragung des Berufungsklägers lässt sich entnehmen, dass unmittelbar nach dem Vorfall auch eine polizeiliche Befragung seiner Ehefrau stattfand. Die Polizei hielt ihm vor, die Geschädigte sei auf seine Ehefrau gestossen, welche den Besuchern bereitwillig die Pferde gezeigt habe. Das sei die Aussage der Geschädigten. Die Polizei habe die Ehefrau des Berufungsklägers auf diese Aussage angesprochen. Sie habe bestätigt, dass sie den Leuten die Pferde gezeigt habe. Sie habe die Leute nicht weggewiesen, sondern ihnen die Tiere gezeigt. Sie habe allerdings präzisiert, dass die Leute bereits im Stall gewesen seien. Die Ehefrau sei nochmals konkret gefragt worden, ob sie die Leute vom Hof gewiesen habe. Dies habe sie gegenüber der Polizei verneint, weil die Besucher Interesse an den Tieren bekundet hätten³⁸.

Das Protokoll der Befragung der Ehefrau liegt zwar nicht im Recht. Möglicherweise findet es sich in den Strafakten des vom Berufungskläger am 30. Oktober 2006 wegen Hausfriedensbruchs veranlassten Verfahrens³⁹. Der Berufungskläger machte aber nie geltend, die von den Polizeibeamten wiedergegebene Aussage der Ehefrau sei unzutreffend oder verfälscht. Er führte zwar - entgegen der Darstellung seiner Ehefrau - aus, die Besucher seien über eine der Türen eingedrungen, an denen es Schilder mit dem Hinweis "Eintritt verboten" gehabt habe⁴⁰. Im Anschluss daran gab er aber an, seine Frau habe nur zwei herumgeführt. Die dritte Person habe sie gar nicht gesehen⁴¹. Damit bestätigte der Berufungskläger die von den Polizeibeamten wiedergegebene Darstellung der Ehefrau ebenso wie diejenige von Claudia Steiger und Didier Doffey, wo-

³⁴ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 3

³⁵ Act. 7

³⁶ Act. 8

³⁷ Act. 9

³⁸ Act. 9

³⁹ Vgl. Act. 7

⁴⁰ Act. 9

⁴¹ Act. 9

nach die Ehefrau freiwillig verschiedene Pferde im Stall gezeigt habe, nachdem mit der Möglichkeit eines Geschäfts zu rechnen war. Auch letzteres bestätigte der Berufungskläger indirekt, indem er auf den Vorhalt, er habe mit Waffengewalt gedroht, ausführte, dieser Vorwurf sei gleich verlogen wie der Vorwand (der Geschädigten) gewesen, ein Pferd zu kaufen⁴². Schliesslich erweisen sich die Aussagen von Claudia Steiger und Didier Doffey als glaubwürdig und werden durch die Angaben des Berufungsklägers bestätigt. Die Befragung der Ehefrau des Berufungsklägers ist daher nicht notwendig.

dd) Ebenfalls im Zusammenhang mit der Anklage wegen Drohung beantragte der Berufungskläger, es seien Claudia Steiger und Christof Zimmerli als Auskunftspersonen zum Tathergang zu befragen, insbesondere dazu, ob ihr damaliger Besuch bei der Familie Kesselring tatsächlich angekündigt gewesen sei, und ob sie bei diesem eine Kamera dabeigehabt und benutzt hätten.

Auch dieser Beweisergänzungsantrag ist abzuweisen: Claudia Steiger wurde am 19. März 2007 polizeilich befragt. Sie gab zu, sich vor dem Besuch nicht mit dem Berufungskläger in Verbindung gesetzt und somit keinen Termin vereinbart zu haben⁴³. Ferner bestätigten sie⁴⁴ und Didier Doffey⁴⁵, letzterer habe einen Fotoapparat dabei gehabt. Didier Doffey führte ferner aus, der Berufungskläger sei sofort auf den Fotoapparat zu sprechen gekommen und habe von "Schnüffler" geredet. Dies entspricht exakt der Aussage des Berufungsklägers⁴⁶.

ee) Bezüglich der Anklage wegen Tierquälerei im Zusammenhang mit dem Beschlagen eines Pferds, das in der Folge verendete, beantragte der Berufungskläger die nochmalige Befragung von Remo Thalmann. Er solle seine Eindrücke bezüglich des Verhaltens des verendeten Tiers schildern und beantworten, ob er wegen der Unruhe des Tiers nicht den Beschlagungsvorgang habe abbrechen wollen.

Remo Thalmann wurde zunächst als Auskunftsperson und in der Folge als Angeschuldigter untersuchungsrichterlich ausführlich befragt. Zum Tatzeitpunkt absolvierte Remo Thalmann die Lehre als Hufschmied. Auf die Frage, weshalb er mit dem Beschlagen nicht aufgehört habe, nachdem das Pferd schon dreimal hingefallen sei, antwortete er, es bestehe in diesem Fall die Gefahr, dass das Pferd das vorbereitete Huf

⁴² Act. 24

⁴³ Act. 12

⁴⁴ Act. 14

⁴⁵ Act. 21

⁴⁶ Act. 9

abwetze, oder dass ein Teil breche, weil man ziemlich viel abnehme. Mitunter könnte es dann lange gehen, bis man das Pferd beschlagen könne. Auf die Frage, ob ihm beigebracht worden sei, dass man eine Arbeit durchziehe, meinte Remo Thalmann, ein angefangenes Ross lasse man nicht stehen. Auf die Frage, weshalb er in Anbetracht des Verhaltens des Pferds mit den Beschlagsarbeiten nicht aufgehört und sie auf einen andern Tag verschoben habe, antwortete Remo Thalmann: "Das macht man nicht, und ich habe es nicht so gelernt"⁴⁷. Im Übrigen gestand Remo Thalmann auch zu, er habe dem Berufungskläger gesagt, das Zusammenbinden der Beine des Pferds bringe nicht viel. Der Berufungskläger habe nicht auf ihn gehört⁴⁸. Eine Wiederholung dieser Befragung ist nicht nötig.

ff) Nicht zu entsprechen ist auch dem Beweisergänzungsantrag, ein Sachverständiger sei bezüglich der Behufung von Pferden und der Praktiken der Fixierung zu befragen. Bereits den Aussagen von Remo Thalmann lässt sich die Unüblichkeit des in Ziff. 2 der Anklageschrift geschilderten Vorgehens entnehmen. Dabei ist vorab der Vorinstanz beizupflichten, Remo Thalmann habe das Ganze beschönigen und seinen Tatbeitrag minimieren wollen⁴⁹. Zur Behufung äusserte sich Remo Thalmann dahingehend, Rennpferde und auch Freizeitpferde würden im Liegen in Vollnarkose beschlagen. Auf die Frage, ob Pferde auch ohne Vollnarkose im Liegen beschlagen würden, konnte er nicht bestätigen. Er meinte lediglich, er habe dies bei seinem Pferd auch schon so gemacht⁵⁰. Die Frage, ob das Beschlagen liegender Pferde ohne Vollnarkose bei der Ausbildung zum Hufschmied so vermittelt werde, musste Remo Thalmann allerdings bestätigen: "Eigentlich nicht. Jeder entwickelt da seine eigenen Methoden"⁵¹. Auf die Frage, ob bei der Beschlagung korrekt mit dem Tier umgegangen worden sei, meinte Remo Thalmann ausweichend, das komme halt darauf an. Es gebe immer wieder Pferde, vor allem junge, welche nicht hinhalten wollten. Da müsse man sich einfach zu helfen wissen. Die Meinungen gingen in diesem Punkt sicher auseinander⁵². Auf die Frage, weshalb kein Tierarzt beigezogen worden sei, als man gesehen habe, dass es mit dem Beschlagen grössere Probleme gebe, antwortete Remo Thalmann, zuerst habe das Pferd ja hingehalten. Man versuche es zuerst ohne Tierarzt. Erst wenn es nicht mehr gehe, bestelle man einen. Als das Pferd aber auf dem Boden gelegen habe, habe es ja wieder

⁴⁷ Act. 84

⁴⁸ Act. 84

⁴⁹ Angefochtener Entscheid, S. 29 f.

⁵⁰ Act. 77

⁵¹ Act. 77

⁵² Act. 79

still gehalten. Man wolle nicht wegen allem immer einen Tierarzt⁵³. Der Hufschmiedelehrling musste mithin die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass nur noch ein Tierarzt mit einer Vollnarkose das Beschlagen des aufgeregten Tiers hätte rechtfertigen können, nachdem die Abgabe von "Sedalin" nichts bewirkt hatte.

Auch Abklärungen über die Praktiken zur Fixierung von Pferden erübrigen sich: Entscheidend ist dabei, dass Remo Thalmann - wie auch der Berufungskläger - in der polizeilichen Befragung zunächst bestritt, der Berufungskläger habe nach mindestens dreimaligem Hinfallen des Pferds die Hinterläufe mit breiten Bändern zusammengebunden, die für Kühe bestimmt seien. Erst in der untersuchungsrichterlichen Befragung gestand Remo Thalmann zu, das "mehrfache Auf und Ab mit dem Pferd ist passiert". Darauf sei der Berufungskläger mit dem Zusammenbinden der Beine gekommen. Er habe das auch gemacht. Er habe die beiden hinteren Beine zusammengebunden. Vorne hätten sie ja arbeiten müssen. Er (Remo Thalmann) habe ein Huf fertig gemacht. Das Pferd hätte sich anschliessend drehen müssen, damit sie das andere vordere Bein hätten beschlagen können. Trotz gebundener Beine habe der Berufungskläger versucht, das Pferd von hinten aufzurichten. Bei Kühen gehe das. Die stünden anders auf. Er (der Berufungskläger) habe gegen die Kruppe gestossen, so wie man das eben mache. Das Pferd habe versucht aufzustehen; es sei aber nicht hochgekommen. Es habe etwas mit dem Pferd nicht gestimmt⁵⁴. Auf die Frage, ob Remo Thalmann schon einmal erlebt habe, dass man einem Pferd die Beine zusammengebunden habe, meinte er, das habe man früher gemacht. Er habe das auf alten Bildern gesehen. Heute mache man das nicht mehr. Man habe "Sedalin". In seiner Lehre habe er solches nie gesehen⁵⁵. Bezeichnend ist auch die Aussage von Remo Thalmann, der Vater des Berufungsklägers habe nicht den Mut gehabt, die Bänder anzubringen, weshalb der Berufungskläger die Fixierung habe vornehmen müssen⁵⁶. Das ist insofern nicht verwunderlich, als das Pferd ausschlug⁵⁷. Remo Thalmann verneinte auch, dass es Vorrichtungen zum Beschlagen von Pferden wie bei den Kühen zur Behandlung der Klauen gebe. Das Pferd würde in einer solchen Vorrichtung Panik bekommen, weil es ein Fluchttier sei⁵⁸. Als der Berufungskläger dem Pferd die Hinterbeine zusammenband, will Remo Thalmann ihm allerdings

⁵³ Act. 79

⁵⁴ Act. 84

⁵⁵ Act. 84

⁵⁶ Act. 84

⁵⁷ Vgl. act. 84

⁵⁸ Act. 82

gesagt haben, das bringe nicht viel, wenn das Tier schon liege. Der Berufungskläger habe aber nicht auf ihn gehört⁵⁹.

Den Aussagen von Remo Thalmann lässt sich mithin ohne weiteres entnehmen, dass ein Weiterbeschlagen des Pferds nur nach einer Vollnarkose durch einen Tierarzt in Frage gekommen wäre. Ferner musste das Zusammenbinden der Hinterbeine des Pferds mit Kuhbändern eine Panik auslösen. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Expertise eines Hufschmieds. Dies gilt umso mehr, als der Amtstierarzt Dr. Christian Senn ausführte, das Medikament "Sedalin" könne bei bereits nervösen und aufgeregten Pferden die Aufgeregtheit sogar noch steigern. In diesen Fällen nützten auch zusätzliche Zwangsmassnahmen wie "Bremsen", Fesseln oder das Niederschnüren nichts. Das könne ein Tier sogar in einen lebensgefährlichen Stress bringen. Die einzig vernünftige Lösung sei diejenige, das Tier in seinen Stall zurückzuführen und es in Ruhe zu lassen. Ein neuer Versuch sollte frühestens nach zwei Tagen erfolgen. Dabei müsste darauf geachtet werden, dass das Beruhigungsmittel in möglichst ruhigem Zustand, am besten am Standplatz des Pferds, verabreicht werde. Danach sollte das Pferd während dreissig bis sechzig Minuten in Ruhe gelassen werden, bevor mit der Vornahme von Handlungen - zum Beispiel Hufe ausschneiden oder beschlagen - begonnen werde. Als Alternative könne auch ein Tierarzt zur Verabreichung eines "Injektabile" mit einem anderen Wirkstoff beigezogen werden⁶⁰.

Schliesslich ist wesentlich, dass nicht die einzelnen Handlungen des Berufungsklägers, sondern der gesamte Vorgang des Beschlagens des Pferds als Tierquälerei zu betrachten ist. Es geht mithin um die Kumulierung der Grobheiten gegenüber dem Pferd beziehungsweise um die Absicht, die Beschlagung mit allen Mitteln ohne Beizug eines Tierarztes zu Ende zu bringen, obwohl bereits beim Anbringen des ersten Hufeisens nach Aussage von Remo Thalmann die Probleme anfangen⁶¹. Den traurigen Schlusspunkt setzte schliesslich der Vater des Berufungsklägers, der sich nach eigenen Aussagen auf den Kopf des in Panik geratenen Pferds setzte⁶².

gg) Der Berufungskläger beantragte, den Tierarzt Dr. Peter Brack zu allfälligen Krankheiten der Tiere im Betrieb des Berufungsklägers und zu deren Behand-

⁵⁹ Act. 84

⁶⁰ Act. 48

⁶¹ Act. 83 unten

⁶² Act. 87

lungen zu befragen und von ihm sämtliche Akten bezüglich allfälliger Krankheiten der Tiere beizuziehen.

Der Berufungskläger hatte im Zusammenhang mit den durchgeführten Kontrollen in seinem Betrieb geltend gemacht, die Tiere seien von Dr. Peter Brack angeschaut worden. In der Folge nahm der ermittelnde Polizeibeamte mit dem Tierarzt telefonisch Kontakt auf und protokollierte das Telefongespräch vom 15. August 2006. Gemäss dieser Telefonnotiz betreute Dr. Peter Brack seit mehreren Jahren die Pferde des Berufungsklägers. Letzterer habe ihn angefragt, ob er sich auch als Bestandestierarzt für sein Rindvieh zur Verfügung stellen würde. Seit 15 Jahren betreue er aber kein Rindvieh mehr, und das werde er auch beim Betrieb des Berufungsklägers nicht machen. Lediglich die Trächtigkeitskontrollen führe er seither beim Betrieb des Berufungsklägers durch. Manchmal frage letzterer ihn nach Medikamenten, die er anschliessend selbst verabreiche. Mit Sicherheit habe er beim Berufungskläger keine Kälber untersucht. Dazu müsse er noch erwähnen, dass der Berufungskläger genau wisse, dass viele auf ihn schauten und nach Fehlern bei ihm suchten. Er könne sich nicht vorstellen, dass der Berufungskläger etwas Illegales gemacht habe. Während der letzten Jahre habe der Tierarzt beim Betrieb des Berufungsklägers nichts festgestellt, was gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen würde⁶³. Mit Bezug auf Ziff. 3 der Anklageschrift erübrigt sich damit die Befragung von Dr. Peter Brack. Das gilt umso mehr, als der Berufungskläger in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme angab, sein Tierarzt sei diesbezüglich noch angefragt worden⁶⁴.

Mit Bezug auf Ziff. 5 lit. f - h der Anklageschrift erstattete Dr. Peter Brack fünf Tage nach der durchgeführten Kontrolle am 14. Juni 2007 einen tierärztlichen Bericht. Darin nahm er zu einigen tierärztlichen Belangen Stellung, die bei der Betriebskontrolle "Anlass zu Irritationen gegeben" hätten⁶⁵. Dabei ging es um die Kuh "Babsi" 5827, die Kuh "Bella" 4065, das frisch geborene Rotfleckkalb mit Nabelentzündung und den "Nabelbruch 2125". Das Veterinäramt des Kantons Thurgau liess diese Korrekturen in seinen Bericht vom 16. August 2007⁶⁶ einfliessen und nahm zu den von Dr. Peter Brack richtig gestellten Punkten Stellung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass und in welcher Weise Dr. Peter Brack zwei Jahre nach erfolgter Betriebskontrolle zu zusätzlichen Erkenntnissen bezüglich der dem Berufungskläger vorgeworfenen Sachverhalte gekom-

⁶³ Act. 118

⁶⁴ Act. 147

⁶⁵ Act. 190

⁶⁶ Act. 150 ff.

men sein sollte. Bezeichnenderweise substantiierte der Berufungskläger mit Bezug auf Ziff. 7 und 8 der Beweisergänzungsanträge denn auch nicht.

hh) Ferner beantragte der Berufungskläger, ein Sachverständiger sei zu befragen, ob mit blossem Auge feststellbar sei, wieviele Kälber eine Kuh in ihrem Leben geworfen habe. Dieser Antrag bezieht sich offenbar auf Ziff. 5 lit. g der Anklageschrift. Dieser Vorwurf entspricht dem Kontrollbericht des Amtstierarztes Dr. Christian Senn vom 14. August 2007⁶⁷. Dabei geht es darum, dass die Kuh Rotfleck, Tierverkehrsdatenbank Nr. 120.0292.406.5.1, geboren am 27. Dezember 2001, vom ersten Besitzer am 24. Juni 2002 zur Schlachtung angemeldet worden war. Am 21. Juni 2004 hatte hingegen der Berufungskläger ein Rind mit dieser Nummer bei der Tierverkehrsdatenbank angemeldet. Am 7. Februar 2005 verliess das Rind den Betrieb des Berufungsklägers wieder und wurde in den kommenden zwei Jahren noch dreimal als Zugang in der Tierhaltung des Berufungsklägers angemeldet, letztmals am 8. Mai 2007. Zudem stellte der Amtstierarzt fest, die Tiergeschichte erwecke den Anschein, als habe diese Kuh kein einziges Mal in ihrem Leben gekalbert. Dies entspreche aber sowohl aus wirtschaftlichen Gründen als auch aufgrund der physischen Gegebenheiten - voll ausgebildetes Euter - nicht der Realität. Es müssten mindestens vier Kälber dieser Kuh existieren oder existiert haben, die nie registriert worden seien. Allein aufgrund der Tatsache, dass der Berufungskläger diese Kälber nicht angemeldet habe, verstosse er gegen die Tierseuchengesetzgebung. Es bestehe aber der Verdacht, dass genau mittels solcher Tiere Tiergeschichten und Handänderungen konstruiert würden, welche den Nachweis des Viehhandels des Berufungsklägers unmöglich machten.

Nun ist allerdings unerlaubter Viehhandel nicht Gegenstand der Anklage. Die Staatsanwaltschaft machte vielmehr geltend, neben dem Umstand, dass der Berufungskläger die Kuh am 21. Juli 2004 als per 24. Juni 2002 zur Schlachtung abgemeldet übernommen habe, habe er sich bei den insgesamt drei Rücknahmen dieser Kuh auch nicht daran gestört, dass sie nie als gekalbt registriert worden sei, obwohl festgestanden habe, dass sie ihm oder den übrigen Haltern bis zur Kontrolle vom 5. Juni 2007 mindestens vier Kälber habe gebären müssen⁶⁸. In diesem Anklagepunkt geht es somit nicht darum, ob einer Kuh angesehen werden kann, ob sie minimal vier Kälber geboren haben musste, sondern darum, ob dem Berufungskläger konkret vorgeworfen werden kann, er habe ein bei ihm geborenes Kalb nicht gemeldet. Kälber, die bei anderen Haltern geboren wurden, musste der Berufungskläger nicht melden. Die Vorinstanz bejahte diese

⁶⁷ Act. 156

⁶⁸ Anklageschrift, S. 11 lit. g

Meldepflicht, ohne weiter auf den konkreten Sachverhalt einzugehen, indem sie lediglich vermerkte, die Erwägungen betreffend Meldung bei der Datenbank bezüglich Sachverhalt Ziff. 5 lit. f Abs. 2 der Anklageschrift hätten auch für Ziff. 5 lit. g Abs. 2 sowie lit. h Abs. 2 der Anklageschrift Geltung⁶⁹. In Ziff. 5 lit. f Abs. 2 der Anklageschrift geht es jedoch darum, dass der Berufungskläger eine in der Tierverkehrsdatenbank als gestorben gemeldete Kuh bei sich im Stall weiter hielt, welchen Umstand er hätte melden müssen.

Aufgrund der vorhandenen Akten lässt sich nicht nachweisen, dass die fragliche Kuh im Betrieb des Berufungsklägers auch nur ein Kalb geboren hat. Die Staatsanwaltschaft führte vielmehr in Ziff. 5 lit. g Abs. 2 der Anklageschrift aus, die fragliche Kuh sei vom ursprünglichen Eigentümer Peter Costa, Uttwil, am 24. Juni 2002 zur Schlachtung abgemeldet worden. Der Berufungskläger habe sich erst am 21. Juli 2004 als neuer Halter dieser Kuh registrieren lassen. Ab 7. Februar bis 18. November 2005 hätten sich allerdings Roland Hablützel, vom 16. Januar bis 16. Mai 2006 Leonard Zinsli und vom 3. Januar 2007 bis 18. April 2007 Margrith Schoop als Halter dieser Kuh registrieren lassen. Erst am 8. Mai 2007 sei der Berufungskläger wieder als Halter dieser Kuh ausgewiesen. Angesichts der verschiedenen Möglichkeiten, dass Kälber der fraglichen Kuh in anderen Betrieben hätten geboren werden können, müsste diese dem Berufungskläger vorgeworfene Übertretung durch Befragung der verschiedenen Halter abgeklärt werden, wie dies der Berufungskläger in Ziff. 10 der Beweisergänzungsanträge geltend machte. Der mit einer solche Befragung verbundene Aufwand erscheint zum jetzigen Zeitpunkt allerdings als unverhältnismässig. Dasselbe gilt auch für die mögliche Unterstellung seitens der Staatsanwaltschaft, der Berufungskläger habe die per 24. Juni 2002 vom ursprünglichen Eigentümer Peter Costa zur Schlachtung abgemeldete Kuh früher übernommen, als er gemeldet habe. Die Beweisergänzungsanträge Ziff. 9 und 10 sind daher abzuweisen, weil mit Bezug auf Ziff. 5 lit. g Abs. 2 der Anklageschrift ein Freispruch vom Vorwurf der Übertretung gegen das TSG zwingend ist.

ii) Schliesslich beantragte der Berufungskläger, die Zuchtbücher seien beizuziehen. Dieser Beweisergänzungsantrag kann sich wohl nur auf Ziff. 5 lit. g Abs. 2 der Anklageschrift beziehen, mithin auf die angeblich nicht gemeldeten Kälber. Jedenfalls substantiierte der Berufungskläger diesen Beweisergänzungsantrag auch in der Berufungsbegründung nicht näher. Da mit Bezug auf diesen Anklagepunkt aber ein Freispruch zu erfolgen hat, ist diesem Antrag nicht weiter nachzugehen.

⁶⁹ Angefochtener Entscheid, S. 54

4. a) Die Staatsanwaltschaft wirft dem Berufungskläger in Ziff. 1 der Anklageschrift vor, sich gegenüber Claudia Steiger, Christof Zimmerli und Didier Doffey der Drohung schuldig gemacht zu haben. Er habe ausser sich vor Zorn von ihnen verlangt, sie sollten sofort seinen Betrieb verlassen. Dabei habe er drohend einen Besenstiel in seiner Hand gehalten. Er habe sogar gedroht, sie zu erschiessen. Für die Bedrohten habe es den Anschein gemacht, als wolle der Berufungskläger in das Wohnhaus gehen und dort eine Waffe holen. Seine Ehefrau habe zudem signalisiert, sie sei nicht in der Lage, ihren Ehemann zur Mässigung anzuhalten. Daraufhin hätten die drei Besucher es mit der Angst zu tun bekommen, hätten den Stall verlassen und seien mit ihrem Personenwagen davon gefahren.

b) Die Vorinstanz hielt den Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB für erfüllt. Der Berufungskläger habe diverse Drohgebärden gemacht und die Geschädigten sogar mit dem Tod bedroht. Er habe angedroht, seine Waffe zu holen, und er haben einen gebrochenen Besenstiel in die Luft gehalten, um seinen Worten Nachdruck zu verschaffen. Damit habe er grosse Angst bei den Geschädigten erregt. Das habe Claudia Steiger glaubhaft bestätigt. Auch wenn es sich nicht um mögliche Kunden des Berufungsklägers, sondern um Auskundschafter einer Tierschutz-Organisation gehandelt haben sollte, gehe es nicht an, Leute mit derartigen Drohungen vom Hof zu weisen. Das gelte umso mehr, als die Ehefrau des Berufungsklägers die Besucher auf dem Hof herumgeführt habe. Zudem seien diese der Aufforderung des Berufungsklägers nachgekommen. Selbst wenn letzteres nicht der Fall gewesen wäre, erfülle eine Person, die damit drohe, jemanden im Weigerungsfall zu erschiessen, den objektiven Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 StGB. Die Haltung der Ehefrau des Berufungsklägers, sie könne nichts machen, es sei wohl besser, wenn die Besucher gehen würden, habe das Gefühl der Angst und des Schreckens noch verstärkt. Da sich die Besucher befugterweise auf dem Grundstück des Berufungsklägers befunden hätten, könne er keinen Rechtfertigungsgrund geltend machen⁷⁰.

c) Während der Strafuntersuchung äusserte sich der Berufungskläger lediglich in der polizeilichen Befragung zum Vorfall. Gegenüber dem Untersuchungsrichter verweigerte er die Aussage mit Ausnahme der Äusserung, er habe nur Einschleicher weggewiesen⁷¹. Die Behauptung von Claudia Steiger, sie habe Angst bekommen, sei gleich verlogen wie der Vorwand gewesen, ein Pferd zu kaufen. Das ganze Affentheater

⁷⁰ Angefochtener Entscheid, S. 21 ff., 45 f.

⁷¹ Act. 23

sei ein "Drecksgeschäft"⁷². In der polizeilichen Befragung hatte der Berufungskläger angegeben, er habe die Besucher ausdrücklich angewiesen, den Hof zu verlassen. Dem hätten sie keine Folge geleistet. Erst als er den Knüppel geholt und ihn hochgezogen habe, habe er die Geschädigten überzeugen können, den Hof zu verlassen⁷³. Ferner gestand der Berufungskläger zu, er habe Didier Doffey einen "Drecksschwob" genannt und alle miteinander als "Saupack" titulierte⁷⁴.

In der Berufungsverhandlung machte der Berufungskläger geltend, die Geschädigten hätten ihr Auto an einem Ort abgestellt, wo es praktisch niemand sehen können. Christof Zimmerli und Didier Doffey seien vom Verhalten des Berufungsklägers nicht beeindruckt gewesen, ebenso wenig vom Umstand, dass der Berufungskläger einen Besenstiel geholt habe. Die Geschädigten hätten sich nicht bedroht gefühlt und sich nicht bemüht, schnellstmöglich die Flucht zu ergreifen. Sie seien vielmehr lediglich auf die andere Strassenseite gegangen und hätten von dort aus ihre Provokationen gegen den Berufungskläger fortgeführt. Die Geschädigten hätten genug Zeit gehabt, ihre Aussagen abzusprechen. Weil sie auf dem Hof des Berufungsklägers keine Fotografien hätten machen können, hätten sie ihm auf andere Weise schaden wollen⁷⁵.

d) aa) Der Drohung im Sinn von Art. 180 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der Täter muss einen schweren Nachteil in Aussicht stellen, auch wenn keine "ganz besondere Schwere" gefordert wird. Der Massstab ist ein objektiver. Der Erfolg liegt darin, dass das Opfer in Schrecken oder Angst versetzt wird. Es genügt der Verlust des Sicherheitsgefühls. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz hinsichtlich der Täterhandlung und des Erfolgs⁷⁶.

bb) Bereits das vom Berufungskläger zugestandene "Hochziehen des Knüppels" kann als "schwere Drohung" im Sinn von Art. 180 StGB betrachtet werden. Das gilt umso mehr, wenn der Täter bereits stark erregt oder gar jähzornig ist. Abgesehen davon ist die Aussage von Claudia Steiger glaubwürdig, der Berufungskläger habe sich mit einem zerbrochen Besenstiel in der Hand vor ihnen aufgebaut und den Stock

⁷² Act. 24

⁷³ Act. 7

⁷⁴ Act. 10

⁷⁵ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 3 f.

⁷⁶ Trechsel/Fingerhut, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar (Hrsg.: Trechsel et al.), Zürich/St. Gallen 2008, Art. 180 N 2 ff.

geschwungen⁷⁷. Seine Ehefrau habe erklärt, sie könne nichts machen. Es seien schon Leute unerlaubt in die Anlage eingedrungen und hätten Tiere losgemacht; das habe den Berufungskläger so in Rage versetzt, weshalb er auf diese Weise reagiere. In der Zwischenzeit sei Didier Doffey dazugekommen. Der Berufungskläger habe mit Schlägen gedroht und gemeint, wenn sie den Hof nicht unverzüglich verliessen, würde er sie mittels Waffengewalt vom Hof treiben. Er würde sie "umlassen", wenn er sie nachts erwischen würde. Darauf sei der Berufungskläger verschwunden⁷⁸. Im Moment der Erwähnung der Waffe fühlte sich die Geschädigte Steiger in Angst und Schrecken versetzt⁷⁹. Wirklich Angst habe sie bekommen, als der Berufungskläger zum Haus gegangen sei und eine Waffe habe holen wollen. Als dessen Ehefrau sie auch noch gewarnt habe, habe sie (Claudia Steiger) schon Angst bekommen⁸⁰.

cc) Der Berufungskläger hatte der Befragung von Claudia Steiger nichts beizufügen⁸¹. Didier Doffey schilderte den Vorfall in gleicher oder ähnlicher Weise⁸². Inwiefern er seine Aussagen mit jenen von Claudia Steiger hätte absprechen sollen, ist nicht ersichtlich und vom Berufungskläger substantiiert auch nicht dargetan. Dieser gestand vielmehr zu, dass sich die Geschädigten über seinen Ton "schockiert" gezeigt und sich entschlossen hätten, das Grundstück zu verlassen, nachdem er gefragt habe, ob er sie denn nur mittels Waffengewalt vertreiben könne⁸³.

Dass Claudia Steiger und Christof Zimmerli erst kurz vor Ablauf der Antragsfrist eine Strafanzeige eingereicht hatten, dürfte vorab damit zusammenhängen, dass sie im November 2006 erfuhren, dass der Berufungskläger gegen sie Anzeige (wegen Hausfriedensbruchs) erhoben hatte⁸⁴.

dd) Spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem der Berufungskläger drohte, er werde eine Waffe holen, versetzte er die Geschädigten durch sein Verhalten in Angst und Schrecken. Das gilt umso mehr, als glaubwürdig erscheint, dass die Ehefrau des Berufungsklägers die Besucher vor ihrem Ehemann warnte⁸⁵. Das bestritt der Berufungskläger an der Berufungsverhandlung nicht. Es ist daher rechtsgenügend nachge-

⁷⁷ Act. 13

⁷⁸ Act. 14

⁷⁹ Act. 14 und 15

⁸⁰ Act. 16

⁸¹ Act. 16

⁸² Act. 21 f.

⁸³ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 4

⁸⁴ Act. 4 Ziff. 14

⁸⁵ Act. 14

wiesen, dass die beiden Anzeigerstatter Claudia Steiger und Christof Zimmerli sich bedroht fühlten, auch wenn sich dies direkt nur den Aussagen von Claudia Steiger entnehmen lässt. Aufgrund der Schilderungen darf davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund der konkreten Situation jeder vernünftige Dritte bedroht gefühlt hätte, weshalb der objektive Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 StGB auch bezüglich Christof Zimmerli zu bejahen und diesbezüglich nicht bloss von versuchter Drohung auszugehen ist.

ee) Dass der Berufungskläger die Geschädigten in Angst und Schrecken versetzen wollte, kann angesichts seines Verhaltens nicht ernsthaft bestritten werden. Der Berufungskläger äusserte sich dazu denn auch nicht mehr, weshalb auf den angefochtenen Entscheid⁸⁶ hingewiesen werden kann.

ff) Der Berufungskläger könnte sich auch nicht auf rechtfertigende Notwehr im Sinn von Art. 15 StGB und Art. 33 Abs. 1 aStGB berufen. Vorab trifft nicht zu, dass die Geschädigten sich auf das Grundstück des Berufungsklägers geschlichen hätten. Vielmehr parkierten sie ihr Fahrzeug nach der Aussage des Berufungsklägers direkt neben dem Hauseingang⁸⁷. Sodann ist durch die von den Polizeibeamten wiedergegebene Aussage der Ehefrau des Berufungsklägers erstellt, dass die Geschädigten sich zunächst mit Einwilligung der Ehefrau auf dem Hof aufhielten⁸⁸. Ein Angriff seitens der Geschädigten auf das notwehrfähige Rechtsgut des Hausrechts könnte somit frühestens ab dem Zeitpunkt angenommen werden, ab welchem der Berufungskläger die Geschädigten und Didier Doffey aufforderte, den Hof zu verlassen⁸⁹. Allerdings sagte der Berufungskläger selbst aus, als er den Knüppel geholt und ihn hochgezogen habe, habe er die Geschädigten überzeugen können, den Hof zu verlassen⁹⁰. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt die Geschädigten nicht mehr rechtswidrig auf dem Grundstück des Berufungsklägers verweilten, sondern Anstalten machten, den Hof zu verlassen. Die Drohung des Berufungsklägers, eine Waffe zu holen, welche die Geschädigten letztlich in Angst und Schrecken versetzte, erfolgte somit zu einem Zeitpunkt, als keine Notwehrsituation mehr bestand. Wollte man auch zu jenem Zeitpunkt noch von einem rechtswidrigen Verweilen der Geschädigten auf dem Hof des Berufungsklägers ausgehen, müsste die Drohung, eine Waffe zu holen, um sie vom Hof zu vertreiben, als unverhältnismässig qualifiziert werden. Mithin hätte der Berufungskläger alsdann die Grenzen der Notwehr von Art. 15 StGB überschritten. Das Mass des Exzesses war durch die Heftigkeit

⁸⁶ S. 46

⁸⁷ Act. 8

⁸⁸ Act. 9, 13

⁸⁹ BGE 102 IV ff.

⁹⁰ Act. 7

der Erregung des Berufungsklägers nicht gedeckt. Art. 16 Abs. 1 StGB oder Art. 33 Abs. 2 (2. Satz) aStGB, wonach der Abwehrende, der die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung überschreitet, straflos bleibt, gelangt nicht zur Anwendung. Die Art und die Umstände des rechtswidrigen Verweilens lassen den Grad der Erregung nicht entschuldbar erscheinen⁹¹. Wenn überhaupt, wäre die Strafe für die Drohung lediglich in untergeordnetem Mass gemäss Art. 16 Abs. 1 StGB oder 33 Abs. 2 (Satz 1) aStGB zu mildern und bliebe auf das Gesamtstrafmass ohne Einfluss.

5. Mit Bezug auf die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zu den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, insbesondere zur Anwendbarkeit des aTSchG vom 9. März 1978, zum Tatbestand der Tierquälerei gemäss Art. 27 sowie zu den übrigen Widerhandlungen gemäss Art. 29 aTSchG sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie hinsichtlich der Übertretung des LMG und des TSG wird auf die sehr ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz⁹² hingewiesen. Darauf ist nur einzugehen, soweit der Berufungskläger in dieser Hinsicht eine falsche Rechtsanwendung geltend machte oder sich diesbezüglich mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzte.

6. a) In Ziff. 2 der Anklageschrift warf die Staatsanwaltschaft dem Berufungskläger Tierquälerei im Zusammenhang mit dem erstmaligen Beschlagen eines Jungpferds durch den Hufschmiedlehrling Remo Thalmann vor. Beim Beschlagen verstarb das Pferd. Die Staatsanwaltschaft hob insbesondere hervor, die Beschlagung sei auf Biegen und Brechen durchgezogen worden, obwohl die Abgabe von "Sedalin" nur eine ungenügende Wirkung gezeigt und sich das Pferd nicht beruhigt habe.

b) Die Vorinstanz stellte fest, der Berufungskläger anerkenne den Sachverhalt im Wesentlichen. Er mache aber geltend, das Pferd sei vielleicht gestorben, weil es ein schwaches Herz gehabt und das Medikament zusammen mit der Aufregung zum Herzstillstand geführt habe. Zu Recht stellte die Vorinstanz aber auf die Aussagen des Berufungsklägers, dessen Angestellten Ernst Christen, von Monika Lalic, Remo Thalmann und Hans Kesselring ab. Ferner führte sie als Beweismittel das Schreiben des Veterinäramts des Kantons Thurgau an. Der Amtstierarzt Dr. Christian Senn schloss als Todesursache des Pferds eine Unverträglichkeit oder eine Überdosis von "Sedalin" mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Todesursache aus. Vielmehr sei anzunehm-

⁹¹ Vgl. BGE 102 IV 7

⁹² Angefochtener Entscheid, S. 36-45

men, der ausgesprochen grobe Umgang mit dem Pferd habe zu einem Herzstillstand geführt. Gestützt darauf und auf die Aussage des Berufungsklägers an der Hauptverhandlung, "der Kerli musste drankommen", erachtete die Vorinstanz den Sachverhalt gemäss Ziff. 2 der Anklageschrift als ausgewiesen⁹³. Sie hielt den Tatbestand der Tierquälerei gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG für erfüllt. Sie verneinte insbesondere die Behauptung des Berufungsklägers, es habe eine Gefahr für Menschen bestanden. Der Berufungskläger sei seit Jahren als Landwirt tätig. Nicht zuletzt aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafen habe er um die rechtlichen Vorschriften wissen müssen. Auch jeder vernünftige Dritte, der weder Landwirt sei noch die rechtlichen Vorschriften kenne, hätte bei diesem Vorfall wissen müssen, dass das Tier masslos überfordert sei und gequält werde. Der Berufungskläger habe bei seinem Vorgehen den Tod des Pferds zwar nicht zum Ziel gehabt, aber offensichtlich in Kauf genommen⁹⁴.

c) Gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG macht sich der Tierquälerei schuldig, wer ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt. Dass der Berufungskläger den objektiven und den subjektiven Tatbestand dieser Strafbestimmung erfüllte, ergibt sich schon aus seinen Aussagen sowie denjenigen von Remo Thalmann. Diese widersprechen insbesondere auch dem an der Berufungsverhandlung wiedergegebenen Sachverhalt⁹⁵. Es ging dem Berufungskläger darum, mit Hilfe des Hufschmiedlehrlings und des herbeigerufenen Vaters den Willen des erstmals zu beschlagenden Jungpferds zu brechen. Dabei setzte er Panik mit Renitenz des Tiers gleich. Es mag der Hinweis auf die Aussage des Berufungsklägers vor Vorinstanz genügen: Dieses Pferd habe nicht das erste Mal so "affig" getan. Beim Beschlagen habe es ihn in den Rücken gestossen. Da wisse der Berufungskläger dann nicht, was besser wäre, ob noch ein Unfall mit Menschen passieren müsse, oder ob man es einem solchen Rüpel nicht einmal zeigen solle. "So einen muss man metzgen und die Rübe wegschlagen"⁹⁶. Diese Aussagen belegen, dass das Jungpferd auf Biegen und Brechen beschlagen werden musste. Zutreffend ist auch die Vermutung des Kantonstierarztes, der Berufungskläger habe versucht, ein Pferd mit roher Gewalt gefügig zu machen. Ob das Pferd nach dem Beschlagen des einen Hufes hätte aufstehen können, vermöge er nicht zu sagen. Das hänge von der Art und Weise der Fesselung ab. Jedenfalls sei das Risiko sehr hoch, dass so ein Pferd mit gefesselten Hinterbeinen beim Aufstehversuch gleich wieder niederstürze. Er glaube, dass der Berufungskläger mit Absicht versucht habe, das Pferd aufzujagen, weil

⁹³ Angefochtener Entscheid, S. 26 ff., 46 f.

⁹⁴ Angefochtener Entscheid, S. 46 f.

⁹⁵ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 5 ff.

⁹⁶ Protokoll der Hauptverhandlung vom 29. Mai 2008, S. 8

er gedacht habe, das Pferd würde gleich wieder auf die andere Körperseite umfallen, so dass das andere Huf auch noch hätte beschlagen werden können⁹⁷. Diese Vermutung wird bestätigt durch die Aussage von Remo Thalmann, der Berufungskläger habe, nachdem er das gestürzte und auf dem Boden liegende Pferd gefesselt habe, absichtlich versucht, dieses "aufzujagen", weil er gedacht habe, das Pferd würde gleich wieder umfallen, und zwar auf die andere Körperseite. Bei Kühen gehe das; die stünden anders auf⁹⁸. Dem Berufungskläger als Pferdefachmann musste ferner bewusst sein oder hätte bewusst sein müssen, dass man ein Pferd, welches beim Beschlagen nicht hinhält oder nervös ist, einige Tage in Ruhe lassen muss⁹⁹. Der Berufungskläger hingegen meinte, was man dann hätte machen sollen, wenn es wieder nicht gehe. Dann sei es fertig. Das Pferd habe gewonnen, und es gehe gar nichts mehr. Deshalb habe er bestimmt, dass sie weitermachen würden. Das sei ein junges Pferd gewesen, welches habe lernen müssen, wie es gehe¹⁰⁰. Er habe bestimmt, wie es gehe und was sie machen würden. "Der Kerli musste drankommen"¹⁰¹.

Sämtliche, von der Vorinstanz ausführlich zitierten Aussagen der Beteiligten belegen mit aller Deutlichkeit, dass der Berufungskläger durch sein Vorgehen zumindest in Kauf nahm, dass das Pferd misshandelt oder unnötig überanstrengt werde.

d) Die an der Berufungsverhandlung geltend gemachten Einwände des Berufungsklägers widersprechen den Aussagen der Beteiligten und dienen der Schönfärberei. Aktenwidrig ist insbesondere die Behauptung, das Pferd habe, nachdem es fixiert worden sei, weiterhin versucht aufzustehen - mit der Konsequenz, sich selbst und die drei Männer zu gefährden. Im Gegenteil versuchte der Berufungskläger, das Pferd aufzujagen, damit es anschliessend auf die andere Körperseite falle. Die im eingereichten Ausschnitt aus einem Katalog für Pferdeartikel abgebildeten Bandagen¹⁰² dienen offensichtlich zur Fixierung der Vorderläufe und werden augenscheinlich nur angebracht, wenn das Tier steht. Der Berufungskläger hat aber unbestrittenermassen Kuhfesseln verwendet.

7. a) In Ziff. 3 lit. a und b der Anklageschrift warf die Staatsanwaltschaft dem Berufungskläger vor, zwei lahme Kälber nicht behandelt zu haben. Im Schlachthof habe

⁹⁷ Act. 54a/b

⁹⁸ Act. 84

⁹⁹ Act. 48

¹⁰⁰ Act. 90

¹⁰¹ Act. 91

¹⁰² Act. 2 des Berufungsklägers

der Tierarzt Dr.med.vet. Johannes Prevost die Lahmheit der beiden Tiere festgestellt. Damit habe der Berufungskläger sich der Übertretungen des aTSchG schuldig gemacht.

Demgegenüber scheint Ziff. 3 lit. c der Anklageschrift keinen strafrechtlichen Vorwurf gegenüber dem Berufungskläger zu begründen. Dieser Sachverhalt wird denn auch in der Anklageschrift¹⁰³ bei keinem Tatbestand erwähnt. Auch in der Anklagebegründung führte die Staatsanwaltschaft lediglich aus, das Kennzeichnen eines Kalbs oder Rinds (mit einer Ohrmarke), das der Berufungskläger ohne Ohrmarke erworben habe, sei nur deshalb nicht zur Anklage gebracht worden, weil die entsprechende Übertretung des TSG mittlerweile verjährt sei. Dass der Berufungskläger dieses Rind, das offenbar seit Geburt unter einem Herzfehler gelitten habe, bis zum Schlachtgewicht von 200 kg durchgefüttert habe, sei nicht zu beanstanden¹⁰⁴. Auch die Vorinstanz fällte mit Bezug auf Ziff. 3 lit. c der Anklageschrift keinen Schuldspruch. Ihre Hinweise zu diesem Anklagepunkt¹⁰⁵ beziehen sich vielmehr auf die mehrfache Übertretung gegen das LMG entsprechend Ziff. 3 lit. d der Anklageschrift. Mit Bezug auf den letztgenannten Sachverhalt warf die Staatsanwaltschaft dem Berufungskläger vor, bei allen an den Schlachthof Wettstein gelieferten Tiere sei wahrheitswidrig die Zeile angekreuzt worden, wonach alle drei Tiere nicht krank gewesen seien.

b) Die Vorinstanz bejahte bezüglich Ziff. 3 lit. a und b der Anklageschrift in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 29 Ziff. 2 aTschG und Art. 3 Abs. 3 aTSchV eine mehrfache Übertretung des Tierschutzgesetzes. Der Berufungskläger habe die beiden Kälber zumindest in den Wochen vor der Schlachtung mit Bezug auf deren Lahmheit unbehandelt gelassen. Damit habe er gegen die Vorschrift von Art. 3 Abs. 3 aTSchV verstossen, wonach der Tierhalter kranke und verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln oder töten müsse. Der Berufungskläger habe vorsätzlich gehandelt, nachdem er die entsprechenden Bestimmungen gekannt habe oder hätte kennen müssen und es auch nach gesundem Menschenverstand offenkundig sei, dass kranke Tiere sofort entsprechend zu behandeln und zu versorgen seien. Mit Bezug auf Ziff. 3 lit. d der Anklageschrift bejahte die Vorinstanz einen Verstoß gegen Art. 48 Abs. 1 lit. k LMG, indem der Berufungskläger die Gebrechen der beiden Kälber (Lahmheit) und den gesundheitlichen Zustand des dritten Rinds (zu geringe Gewichtszunahme) in dem vom Berufungskläger unterzeichneten

¹⁰³ S. 13

¹⁰⁴ Anklagebegründung vom 9. Januar 2008, act. I S. 5

¹⁰⁵ Angefochtener Entscheid, S. 33 und 55

Begleitdokument für Klautiere¹⁰⁶ nicht angegeben habe. Auch hier sei der Vorsatz erfüllt, da der Berufungskläger diese Pflichten kannte oder hätte kennen müssen¹⁰⁷.

c) aa) Laut dem Bericht vom 5. Mai 2006 von Dr.med.vet. Johannes Prevost, dem die Fleischkontrolle des Schlachtbetriebs Wettstein oblag, handelte es sich bei der Schlachtung der beiden in Ziff. 3 lit. a und b der Anklageschrift genannten Kälber infolge ihrer hochgradigen Lahmheit um "eindeutige Krankschlachtungen". Dies hätte entsprechend deklariert werden müssen. Das Rind mit der zu geringen Gewichtszunahme gemäss Ziff. 3 lit. c der Anklageschrift konnte demgegenüber noch als Normal-schlachtung taxiert werden. Auch hier stellte der Tierarzt aber eine Unvollständigkeit der Tiergeschichte fest. Das Veterinäramt des Kantons Zürich erstattete daher Strafanzeige, allerdings lediglich wegen fehlender Pflege und fehlender Meldung der kranken Kälber. In der polizeilichen Einvernahme wurde der Berufungskläger zwar auch hinsichtlich der unvollständigen Tiergeschichte dieses Rinds befragt. Offenbar ging es darum, dass der Verkäufer das Geburtsdatum des Rinds nicht angeben können, als der Berufungskläger das Tier zugekauft habe. Daher fehle es in der Datenbank¹⁰⁸. Der Berufungskläger bestätigte in der Folge, die Tiergeschichte des Rinds in seinem Betrieb sei in Ordnung¹⁰⁹. Von wem er das Rind erworben habe, wisse er nicht mehr¹¹⁰. Tatsache ist daher, dass die ursprüngliche Strafanzeige bezüglich dieses Rinds mit der zu geringen Gewichtszunahme dem Berufungskläger weder die fehlende Meldung gegenüber der Tierdatenbank vorwarf noch einen Verstoß gegen die Lebensmittelgesetzgebung. Die fehlende Meldung gegenüber der Tierdatenbank erscheint auch in der Anklageschrift nicht. Das Durchfüttern des "kümmerlichen" Rinds bis zum Schlachtgewicht ist auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden. Daher entbehrt der Vorwurf des Verstosses gegen das LMG im Zusammenhang mit Ziff. 3 lit. d der Anklageschrift hinsichtlich des Rinds mit der zu geringen Gewichtszunahme einer rechtlichen Grundlage: Gemäss § 21 StPO kann eine gerichtliche Verurteilung nur strafbare Handlungen erfassen, auf welche sich die Anklage bezieht. Vom Vorwurf der Übertretung gegen das LMG ist der Berufungskläger hinsichtlich des in Ziff. 3 lit. c der Anklageschrift genannten Rinds daher freizusprechen.

¹⁰⁶ Act. 116

¹⁰⁷ Angefochtener Entscheid, S. 51, 54 f.

¹⁰⁸ Act. 118

¹⁰⁹ Act. 119

¹¹⁰ Act. 121

bb) Das in Ziff. 3 lit. a der Anklageschrift erwähnte Kalb war nach Aussage des Berufungsklägers "immer normal"¹¹¹. Er vermutete daher, das Tier habe zu lange im Schlachtbetrieb herumstehen müssen. Das Kalb sei seit der Geburt am 12. April 2006 in seinem Betrieb¹¹². Es sei von Beginn weg ein "Kümmerling" gewesen. Dem Berufungskläger sei aber nie aufgefallen, dass es nicht gehen können¹¹³. Das in Ziff. 3 lit. b der Anklageschrift erwähnte Kalb sei am 13. April 2006 in seinem Betrieb geboren worden. Das Tier habe eine strenge Geburt und von Beginn weg Mühe mit dem Laufen gehabt¹¹⁴. Beide Tiere seien vom Tierarzt als "Pansensäufer" beurteilt worden. Sie seien nicht recht gewachsen und hätten immer leicht Durchfall gehabt¹¹⁵. Die Staatsanwaltschaft warf dem Berufungskläger in Ziff. 3 lit. d der Anklageschrift denn auch vor, nicht nur das Lahmen, sondern auch den ständigen Durchfall beziehungsweise die Tatsache, dass es sich bei den beiden Kälbern um "Pansensäufer" gehandelt habe, nicht gemeldet zu haben. Der Berufungskläger hingegen machte geltend, "Pansensaufen" sei keine Krankheit, die auf dem Schein vermerkt werden müsse¹¹⁶. Daran hielt er sinngemäss auch in der Berufungsverhandlung fest. Ferner machte er geltend, es entspreche nicht der Wahrheit, dass die Kälber schon seit Wochen vor der Schlachtung an Lahmheit gelitten hätten und unbehandelt geblieben seien. Der Grund ihrer Schlachtung sei gewesen, dass es sich um "Pansensäufer" gehandelt habe¹¹⁷.

cc) Die Vorinstanz äusserte sich nur zur bestrittenen Lahmheit und stellte dabei auf den ausführlichen Bericht von Dr.med.vet. Johannes Prevost ab. Die Annahme des Berufungsklägers, die Tiere hätten vermutlich bei der Schlachtung stundenlang herumstehen müssen, sei aus der Luft gegriffen¹¹⁸.

dd) Beim "Pansensaufen" handelt es sich um eine ungenügende Funktion des Haubenrinnenreflexes, das heisst um den unwillkürlich gesteuerten Bewegungsablauf oder Reflex in die Haube bei Wiederkäuern in der Säugephase. Sinn des Reflexes ist es, die aufgenommene Milch auf kürzestem Weg direkt in den Labmagen zu transportieren. Dort kann sie durch das Lab und die Salzsäure gerinnen. Bei falschem Fütterungsregime kann der Reflex bei Kälbern ungenügend stattfinden. Dadurch gelangt die Milch in den noch unterentwickelten Pansen und wird dort durch Bakterien fehl vergo-

¹¹¹ Act. 122

¹¹² Act. 122

¹¹³ Act. 123

¹¹⁴ Act. 121

¹¹⁵ Act. 121 f.

¹¹⁶ Act. 148

¹¹⁷ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 11

¹¹⁸ Angefochtener Entscheid, S. 32 f.

ren. Solch ein Kalb wird als "Pansensäufer" bezeichnet. Die Folgen sind Verdauungsstörungen und Durchfälle. Mögliche Fehler sind beispielsweise das Tränken von zu kalter Milch oder eine falsche Haltung des Kalbs beim Tränken¹¹⁹. Lässt sich durch die Änderung des Fütterungsregimes keine Besserung erzielen, muss darauf verzichtet werden, dem Kalb Milch zu verabreichen. Als Ersatz kann beispielsweise Getreidebrei eingesetzt werden. Im eigentlichen Sinn krank ist somit ein Kalb, das an "Pansensaufen" leidet, nicht. Es bedarf lediglich besonderer Pflege, vergleichbar mit Menschen, die gewisse Lebensmittel nicht vertragen. Diese Pflege liess der Berufungskläger den beiden Kälbern offenbar nicht angedeihen, ansonsten sie nicht stets leichten Durchfall gehabt hätten. Der Grund liegt offensichtlich in dem vom Experten Andreas Kurtz im Gutachten vom 6. März 2007 festgestellten zu hohen Tierbestand¹²⁰. Das ändert aber nichts daran, dass bezüglich des Nichtmeldens des "Pansensaufens" keine Übertretung des LMG vorliegt.

ee) Bezüglich der Lahmheit dieser beiden Kälber stützte sich die Vorinstanz indessen zu Recht auf den ausführlichen Bericht des Tierarztes Dr. Johannes Prevost und bezeichnete die Einwände des Berufungsklägers als aus der Luft gegriffen. Der Berufungskläger beliess es in dieser Hinsicht denn auch im Berufungsverfahren bei einer einfachen Bestreitung, ohne sich mit dem Bericht des Tierarztes substantiiert auseinanderzusetzen. Eine Befragung von Dr.med.vet. Peter Brack, dem für den Hof des Berufungsklägers zuständigen Tierarzt, bedarf es nicht. Dieser gab telefonisch an, er habe mit Sicherheit beim Berufungskläger keine Kälber untersucht¹²¹. Es ist somit rechtsgenügend erstellt, dass der Berufungskläger den beiden lahmen Kälbern nicht die erforderliche Pflege angedeihen liess, weshalb er sich der mehrfachen Übertretung des aTschG schuldig machte.

ff) Bezüglich dieser beiden Kälber hätte der Berufungskläger bei der Schlachtung die Gebrechen (Lahmheit) angeben müssen. Eine Verurteilung wegen Missachtung von Art. 48 Abs. 1 lit. k LMG und damit wegen mehrfacher Übertretungen des LMG ist daher unumgänglich.

8. a) Ziff. 4 lit. a - c der Anklageschrift betrifft Feststellungen des Kantonstierarztes bei der Kontrolle vom 6. März 2007 bezüglich der Pferdehaltung. Die Staatsanwaltschaft warf dem Berufungskläger einerseits vor, zwei Pferde angesichts deren Wi-

¹¹⁹ www.de.wikipedia.org/wiki/haubenrinnenreflex

¹²⁰ Act. 140

¹²¹ Act. 118

derristhöhe in zu kleinen Boxen gehalten zu haben (lit. a und b) und sich damit der mehrfachen Übertretung des aTschG schuldig gemacht zu haben. Andererseits habe er sich der Tierquälerei schuldig gemacht, weil er 13 nebeneinander stehende Pferde angebunden und nicht für seitliche Abschränkungen von Pferd zu Pferd gesorgt habe (lit. c). Ferner habe er das aTschG mehrfach übertreten, indem er bei einer Kuh und einem Kalb nicht für ausreichendes Licht gesorgt (Ziff. 4 lit. d der Anklageschrift) und drei Kälber in zu kleinen Boxen gehalten habe (Ziff. 4 lit. e der Anklageschrift).

b) Die Vorinstanz ging im Zusammenhang mit den zu kleinen Freilaufboxen für zwei Pferde einlässlich auf die Einwände des Berufungsklägers ein. Dieser habe sich zunächst auf den Standpunkt gestellt, man hätte alle Pferde genau vermessen müssen. Nur so könne nachgewiesen werden, ob eine Boxe oder ein Stand genug gross sei. Das Ganze sei nur ein persönlicher Racheakt des Kantonstierarztes Dr. Paul Witzig gegen den Berufungskläger und seine Familie, weil sie einmal miteinander ein Theater gehabt hätten¹²². Der Fall müsse Dr. Paul Witzig entzogen werden. Eine neutrale Fachstelle müsse alles beurteilen¹²³. Zu Recht stellte aber die Vorinstanz fest, dem Bericht von Dr. Paul Witzig vom 4. April 2007 und der Anklageschrift lasse sich die gemessene Widerristhöhe der Tiere entnehmen. Zudem werde der Bericht des Kantonstierarztes¹²⁴ und das Fachgutachten von Andreas Kurtz¹²⁵ nicht substantiiert bestritten. Ferner - so die Vorinstanz - habe der Berufungskläger den Sachverhalt gegenüber dem Untersuchungsrichter teilweise sogar anerkannt¹²⁶. Zum Vorhalt der ungenügenden Boxengrösse bei den Pferden habe der Berufungskläger ausgesagt, das möge sein; für die Pferde würden die Boxen immer wechseln. Dass es aber an diesem Tag da und dort nicht gestimmt habe, damit könne er leben¹²⁷. Dementsprechend bejahte die Vorinstanz bezüglich Ziff. 4 lit. a und b der Anklageschrift eine vorsätzliche Übertretung des aTschG¹²⁸. Ferner habe sich der Berufungskläger mit Bezug auf Ziff. 4 lit. c der Anklageschrift der Tierquälerei im Sinn von Art. 27 Abs. 1 lit. a aTschG schuldig gemacht. Dabei stützte sich die Vorinstanz auf ein Gutachten von Prof. Dr. Marcel A. Niggli¹²⁹. Das Gutachten

¹²² Vgl. Act. 148

¹²³ Act. 149

¹²⁴ Act. 134 ff.

¹²⁵ Act. 140 ff.

¹²⁶ Act. 203 ff.

¹²⁷ Angefochtener Entscheid, S. 34 f.

¹²⁸ Art. 29 Ziff. 1 lit. a i.V.m. Art. 3 Abs. 2 und 3 aTschG und Art. 5 Abs. 3 aTschV sowie Ziff. 3 der Richtlinien für das Halten von Pferden

¹²⁹ Act. 177 ff.

beziehe sich zwar nicht konkret auf den zu beurteilenden Fall, prüfe jedoch allgemein, ob die Anbindehaltung von Pferden gegen die Tierschutzgesetzgebung verstosse¹³⁰.

Bezüglich Ziff. 4 lit. d und e der Anklageschrift nahm die Vorinstanz Bezug auf die untersuchungsrichterliche Einvernahme. Der Berufungskläger hatte ausgesagt, in jener Woche habe er sechs Kälberkühe, dreimal Zwillinge, und in der Woche zuvor auch noch Kalbungen gehabt. Dadurch seien die Kälberiglus alle besetzt gewesen. Wegen des Nabelsaugens habe er keine frischen Tiere zu den anderen geben können. In der Nacht habe er die jüngsten Tiere in den SBB-Boxen untergebracht. Es seien nur 30 kg leichte Kälber gewesen, die genug Platz gehabt hätten. Diese Rasse sei sowieso kleiner. Die Kälber brauchten daher auch eine kürzere Standplatzbreite. Viele Bauern hätten daher auf diese Rasse umgestellt, damit sie die Ställe nicht umbauen müssten¹³¹. Ferner stellte die Vorinstanz fest, eine Kuh und ein Kalb hätten kein Licht gehabt, was aufgrund des Berichts des Kantonstierarztes ausgewiesen sei. Das Gleiche gelte mit Bezug auf die unzureichende Holzkiste und die Tatsache, dass der Berufungskläger in zwei gleichen Kisten zwei weitere Kälber gehalten habe¹³². Bezüglich beider Anklagepunkte habe der Berufungskläger das Tierschutzgesetz übertreten¹³³.

c) Richtig ist, dass die von der Staatsanwaltschaft und vom Kantonalen Veterinäramt herangezogenen Richtlinien¹³⁴ rechtlich keine verbindlichen Vorschriften enthalten. Sie konkretisieren aber die Tierschutzgesetzgebung, welche Tierhaltung artgerecht ist und welche nicht. Insofern können diese Richtlinien ohne weiteres zur Beantwortung der Frage, ob ein Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz verstösst, herangezogen werden.

d) aa) Nicht zutreffend ist die Auffassung der Vorinstanz, der Berufungskläger habe die ihm in Ziff. 4 der Anklageschrift vorgeworfenen Widerhandlungen teilweise anerkannt. Die Vorinstanz stützte sich dabei auf die untersuchungsrichterliche Einvernahme des Berufungsklägers vom 19. Oktober 2007¹³⁵. Gegenstand dieser Befragung war aber nicht die Kontrolle vom 6. März 2007, auf die sich Ziff. 4 der Anklageschrift stützt, sondern die Kontrolle vom 9. Juli 2007.

¹³⁰ Angefochtener Entscheid, S. 47 f.

¹³¹ Act. 148; angefochtener Entscheid, S. 34

¹³² Angefochtener Entscheid, S. 35

¹³³ Ziff. 4 lit. d der Anklageschrift: Art. 3 Abs. 3 aTSchG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 aTSchV; Ziff. 4 lit. e: Art. 5 Abs. 5 aTSchV i.V.m. Ziff. 2.21 des Anhangs I zur aTSchV

¹³⁴ Richtlinie 800.106.06 (3) betreffend die Pferdehaltung und Richtlinie 800.106.02 (4) betreffend die Rindviehhaltung; act. I der Vorinstanz (gelbes Mäppchen)

¹³⁵ Act. 203 ff.

bb) Hinsichtlich der zu kleinen Boxenflächen bei zwei Pferden mit einer Widerristhöhe von 160 cm und 155 cm wies die Vorinstanz zu Recht auf den Kontrollbericht des Veterinäramts vom 6. März 2007 hin. Der Berufungskläger hatte die Gelegenheit oder hätte sie gehabt, bei den Messungen anwesend zu sein. Es gibt denn auch keinen Grund, an den aufgenommenen Massen zu zweifeln. Immerhin waren neben dem Kantonstierarzt auch der Vizestatthalter, der Experte Andreas Kurtz, zwei Polizeibeamte sowie Miriam Kesselring anwesend¹³⁶. Gemäss der zum damaligen Zeitpunkt massgebenden Richtlinie für die Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln¹³⁷ muss die Grundfläche einer Boxe mindestens die doppelte Widerristhöhe im Quadrat betragen¹³⁸. Diese Minimalanforderungen erfüllten die Pferdeboxen gemäss Ziff. 4 lit. a und b der Anklageschrift nicht. An diesem Ergebnis ändert auch der Hinweis des Berufungsklägers auf das ab November 2008 geltende Tierschutz-Kontrollhandbuch mit entsprechenden Übergangsbestimmungen nichts¹³⁹. Zwar sind dort für am 1. September 2008 bestehende Ställe Übergangsfristen vorgesehen, während derer die Boxenflächen lediglich 75% der für neu eingerichtete Ställe vorgegebenen Boxenfläche aufweisen müssen. Der Grundsatz der Anwendung des mildereren Rechts gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB kommt indessen nur zur Anwendung, wenn mit dem neuen Recht eine andere Bewertung des geregelten Verhaltens getroffen werden sollte. Nur eine geänderte Rechtsauffassung kann zur Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB führen¹⁴⁰. Bei einer Gesetzesrevision ist somit für die fragliche Bestimmung zu prüfen, ob sie eine mildere ethische Wertung zum Ausdruck bringt, beispielsweise geringere Anforderungen an die Sorgfaltspflicht¹⁴¹. Das ist mit Bezug auf die Anforderungen an die Boxenhaltung von Pferden mit Sicherheit nicht der Fall. Im Gegenteil bestimmt sich die Mindestfläche der Boxen auch nach dem Tierschutz-Kontrollhandbuch grundsätzlich nach der Formel "doppelte Widerristhöhe im Quadrat".

Abgesehen davon ist der Bericht des Kantonstierarztes Dr. Paul Witzig entgegen der Auffassung des Berufungsklägers ausgesprochen objektiv ausgefallen. Der Veterinär hielt dem Berufungskläger vor Augen, das Fachgutachten von Andreas Kurtz zeige klar, dass der Berufungskläger nur schon aus ökonomischen und ökologischen Überlegungen heraus für eine gute Tierhaltung weit mehr als die gesetzlichen Minimal-

¹³⁶ Act. 134

¹³⁷ Richtlinie 800.106.06 (3), Stand April 2001; act. I (gelbes Mäppchen) der Vorinstanz

¹³⁸ Vgl. act. 136 Ziff. 1.1

¹³⁹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 9 und 11, sowie act. 3 des Berufungsklägers, S. 4 f.

¹⁴⁰ BGE 123 IV 88

¹⁴¹ Trechsel/Vest, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar (Hrsg.: Trechsel et. al.), Zürich/St. Gallen 2008, Art. 2 N 10

anforderungen erfüllen sollte. Die Behörden könnten dies zwar nicht fordern. Sollte sich der Berufungskläger aber weiterhin nicht einsichtig zeigen, werde er unweigerlich mit weiteren Anschuldigungen bezüglich seiner Tier- und insbesondere Pferdehaltung rechnen müssen. Dies werde weitere Kontrollen des Veterinäramts nach sich ziehen. Solange dabei jedes Mal wieder Mängel wegen der Nichteinhaltung der minimalen Tierschutzvorschriften festgestellt würden, könne darauf nicht verzichtet werden. Dies habe weder mit fachlicher Inkompetenz noch mit persönlicher Aversion des Kantonstierarztes gegen den Berufungskläger zu tun. Weil der Berufungskläger die fachliche Kompetenz der Behörden in Frage stelle, sei das Veterinäramt gezwungen gewesen, einen Gutachter beizuziehen. Daraus werde ebenfalls deutlich, dass der Berufungskläger aus dem erwähnten Teufelskreis nur herauskomme, wenn die Tierzahl auf dem Betrieb innert einer angesetzten Frist reduziert werde¹⁴². Insbesondere die letztgenannte Feststellung will der Berufungskläger offenbar nicht zur Kenntnis nehmen. Das ändert aber nichts daran, dass die Vorinstanz ihn zu Recht wegen mehrfacher vorsätzlicher Übertretung des aTschG verurteilte.

cc) Mit Bezug auf die 13 nebeneinander stehenden angebundenen Pferde mit einer durchschnittlichen Widerristhöhe von 150 cm qualifizierte die Vorinstanz drei Einzelübertretungen des aTschG als Tierquälerei im Sinn von Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aTschG und Art. 6 aTschV. Sie warf dem Berufungskläger konkret vor, dass die 13 Pferde dauernd angebunden waren, dass ihnen nur eine durchschnittliche Liegefläche von 1,30 m statt mindestens 1,50 m pro Tier zur Verfügung stand, und dass die seitlichen Abschränkungen von Tier zu Tier fehlten. Dabei stützte sich die Vorinstanz auf das Gutachten von Prof. Dr. Marcel Niggli, welches dieser im Auftrag von Erwin Kessler am 25. April 2005 erstattete¹⁴³. Der Berufungskläger wendete dagegen ein, die Anbindehaltung sei zum damaligen Zeitpunkt nicht verboten gewesen. Ferner gehe es nicht an, von einer durchschnittlichen Widerristhöhe von 150 cm auszugehen. Auch sei die Liegefläche selbst nicht ausgemessen worden. Schliesslich könne bei der Gruppenhaltung von Pferden die erforderliche Mindestfläche bei guter Verträglichkeit der Tiere nach den massgebenden Richtlinien um 20% unterschritten werden. Es sei davon auszugehen, dass sich die Pferde des Berufungsklägers gut vertragen hätten. Die Liegefläche mit einer Länge von 17 m sei daher für 13 Pferde mit einer durchschnittlichen Widerristhöhe von 150 cm ausreichend¹⁴⁴.

¹⁴² Act. 137 f.

¹⁴³ Act. 177 ff.; angefochtener Entscheid, S. 47 f.

¹⁴⁴ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 7 f.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei den fraglichen Pferden nicht von einer durchschnittlichen Widerristhöhe ausgegangen werden darf. Der Berufungskläger machte auch nie geltend, die vom Veterinäramt geschätzte durchschnittliche Widerristhöhe und die Länge der Liegefläche von 17 m seien unzutreffend. Er stellte sich lediglich auf den Standpunkt, alle Pferde hätten genau vermessen werden müssen¹⁴⁵. Es bestehen aber keine vernünftigen Zweifel, dass die geschätzte durchschnittliche Widerristhöhe und die den 13 Pferden zur Verfügung stehende effektive Liegefläche korrekt ermittelt wurden. Es ist somit davon auszugehen, dass der Berufungskläger mit Bezug auf die 13 Pferde die Steh- und Liegebreite um rund 13% unterschritt.

Richtig ist an sich die Behauptung des Berufungsklägers, gestützt auf das Tierschutz-Kontrollhandbuch dürfe die vorgeschriebene Liegefläche um 20% unterschritten werden. Eine entsprechende Bestimmung existiert tatsächlich¹⁴⁶. Entsprechendes galt im Übrigen bereits gestützt auf die von der Staatsanwaltschaft ins Recht gelegte Richtlinie für die Haltung von Pferden¹⁴⁷. Der Flächenbedarf darf aber nur bei in einer Gruppe gehaltenen Pferden unterschritten werden. Bereits die Tatsache, dass der Berufungskläger die fraglichen Pferde angebunden hatte, widerspricht den Grundsätzen einer Gruppenhaltung. Ausserdem dürfen Tiere gemäss Art. 1 Abs. 3 aTSchV nicht dauernd angebunden gehalten werden, und gestützt auf Art. 3 Abs. 2 aTschG darf notwendige Bewegungsfreiheit nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Schliesslich müssen Haltungssysteme, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, so gross und so gestaltet sein, dass die Pferde sich artgemäss bewegen können¹⁴⁸. Das ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 und 3 aTSchV. Zwar war die Anbindehaltung von Pferden nicht verboten, und am 1. September 2008 bestehende Anbindehaltungen dürfen noch bis 31. August 2013 betrieben werden¹⁴⁹. Dem Berufungskläger wurde aber nicht die Anbindehaltung als solche vorgeworfen. Vielmehr hielt die Vorinstanz ihm vor, die fraglichen Pferde nicht artgerecht gehalten zu haben, indem die Liegefläche zu gering war, seitliche Abschränkungen von Tier zu Tier fehlten und die Tiere zudem auch noch angebunden waren. Eine solche Haltung ist ohne Zweifel tierquälerisch im Sinn des aTschG. Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers gehört im Übrigen zur artgerechten Haltung von Pferden auch, dass bewegliche oder feste Abtrennungen vorhanden sind. Daran ändert nichts, dass Pferde nach Auffassung des Berufungsklägers besonders soziale Tiere

¹⁴⁵ Act. 148

¹⁴⁶ Act. 3 des Berufungsklägers, Ziff. 3.1 Anm. 2

¹⁴⁷ Act. I der Vorinstanz (gelbes Mäppchen), S. 6 Ziff. 24

¹⁴⁸ Richtlinie 806.06 (3), Stand April 2005, S. 5 Ziff. 2; act. I der Vorinstanz (gelbes Mäppchen)

¹⁴⁹ Tierschutz-Kontrollhandbuch (act. 3 des Berufungsklägers), S. 5 Ziff. 2.2

sind¹⁵⁰. Insofern sind die Erwägungen des Amtstierarztes Dr. Christian Senn¹⁵¹ zutreffend. Weder die im Zeitpunkt der Kontrollen geltenden Richtlinien noch das Tierschutz-Kontrollhandbuch sehen ein solches Haltungssystem vor. Im Übrigen setzt auch das Tierschutz-Kontrollhandbuch im Zusammenhang mit der Anbindehaltung während der Übergangsfrist voraus, dass feste oder bewegliche Zwischenwände zwischen den Pferden vorhanden sind. Daraus folgt zwingend, dass diese baulichen Massnahmen unter dem Aspekt der artgerechten Haltung, soweit die Anbindehaltung von Pferden überhaupt als artgerecht bezeichnet werden kann, unabdingbare Voraussetzung waren und sind. Das müsste einem Pferdefachmann bekannt sein, auch wenn es nicht ausdrücklich als Vorschrift oder Empfehlung in den entsprechenden Richtlinien gefordert wird. Im Übrigen bestätigte auch der Chef des Veterinärdienstes der Armee nach seiner Betriebskontrolle vom 6. Februar 2008, dass die Anbindehaltung ohne seitliche Abgrenzungen nicht toleriert werden kann¹⁵². Ganz allgemein zeichnete der Chef des Veterinärdienstes der Armee nach seiner angemeldeten Kontrolle vom 6. Februar 2008 von der Pferdehaltung des Berufungsklägers ein verheerendes Bild. Das stellt ein starkes Indiz dafür dar, dass auch die Feststellungen des Kantonalen Veterinäramts anlässlich der beiden Kontrollen vom 6. März und 9. Juli 2007 zutreffend sind.

dd) Der Vorwurf, der Berufungskläger habe eine Kuh und ein Kalb im Dunkeln, mithin ohne das Tageslicht ersetzendes Kunstlicht von minimal 15 Lux gehalten (Ziff. 4 lit. d der Anklageschrift), ist durch den Bericht des Kantonstierarztes Dr. Paul Witzig ausgewiesen. Er hielt fest, Kuh und Kalb hätten sich "völlig im Dunkeln" befunden und aus Distanz sei "nur schwer ersichtlich (gewesen), dass es sich um eine Kuh und nicht um ein Pferd" handle¹⁵³. Unter diesen Umständen betrug die Lichtstärke mit Sicherheit weniger als 15 Lux, weshalb eine Messung der Lichtstärke auch nicht notwendig war. Die gegenteiligen Behauptungen und die Bestreitungen des Berufungsklägers¹⁵⁴ sind unzutreffend und auch nicht glaubwürdig. Somit versties der Berufungskläger in vorsätzlicher Weise gegen Art. 3 Abs. 3 aTschG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 aTSchV.

Ebenso ausgewiesen ist die Nichteinhaltung von Art. 5 Abs. 5 aTSchV und Ziff. 2.21 Anhang I, weil der Berufungskläger zwei Kälber in zu kleinen Kisten hielt¹⁵⁵.

¹⁵⁰ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 8

¹⁵¹ Act. 152, Ziff. 2.3

¹⁵² Bericht des VBS vom 7. Februar 2008, S. 2 Ziff. 2 (act. I der Vorinstanz)

¹⁵³ Act. 135

¹⁵⁴ Berufungsbegründung, S. 11; act. 148

¹⁵⁵ Ziff. 4 lit. e der Anklageschrift; angefochtener Entscheid, S. 52

Der Berufungskläger bestritt dies grundsätzlich denn auch nicht. Er machte lediglich geltend, sämtliche Iglus und Boxen seien besetzt gewesen, weil zum damaligen Zeitpunkt überdurchschnittlich viele Kalbungen zu verzeichnen gewesen seien. Zudem seien die beiden Kälber um 40% leichter als gewöhnliche Kälber gewesen¹⁵⁶. Für den Berufungskläger war indessen absehbar, dass im fraglichen Zeitraum viele Kälber geboren werden würden. Er hätte daher Abhilfe schaffen beziehungsweise im Bezug auf das Platzangebot Vorkehrungen treffen müssen. Zudem stellte die Vorinstanz zu Recht fest, auch kleinere Kälber hätten Anspruch auf Kisten mit einem Minimalmass von 85 × 130 cm¹⁵⁷. Auch bezüglich Ziff. 4 lit. d und e der Anklageschrift machte sich der Berufungskläger somit der mehrfachen Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz schuldig.

9. a) aa) Die Vorinstanz hielt den Berufungskläger der Tierquälerei für schuldig, weil er bei den in den Stallplätzen Nr. 3, 9, 14 und 15 gehaltenen Pferden die zulässige Mindestgrundfläche um mehr als 20% unterschritten habe. Die weiteren, in Ziff. 5 lit. a der Anklageschrift festgehaltenen Unterschreitungen der Mindestgrundflächen betreffend die Stallplätze Nr. 1, 2, 4, 5, 26 und 27 seien als Übertretungen gegen das aTSchG zu qualifizieren¹⁵⁸.

Die Anbindehaltung von 14 Pferden gemäss Ziff. 5 lit. b der Anklageschrift erachtete die Staatsanwaltschaft gestützt auf das Gutachten von Prof. Marcel Niggli als Übertretung des aTSchG. Das Gleiche galt bezüglich der zu geringen Minimalbreite bei sieben von 14 Einzelständen entsprechend Ziff. 5 lit. c der Anklageschrift sowie der fehlenden seitlichen Abschränkungen bei den auf einem 17 m langen Standplatz angebunden gehaltenen Pferden gemäss Ziff. 5 lit. d der Anklageschrift.

bb) Bezüglich Ziff. 5 lit. a der Anklageschrift machte der Berufungskläger einerseits geltend, die Vorinstanz habe sich auf falsche Richtlinien abgestützt. Das Tierschutz-Kontrollhandbuch räume den Pferdehaltern Übergangsfristen ein. Die in diesem Zeitraum geltenden Mindestflächen habe der Berufungskläger eingehalten. Zudem habe das Veterinäramt beispielsweise das Pferd auf dem Platz Nr. 14 falsch vermessen, was es bei einer Messung vom 28. April 2009 selbst festgestellt habe¹⁵⁹.

¹⁵⁶ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 10 f.

¹⁵⁷ Angefochtener Entscheid, S. 52

¹⁵⁸ Angefochtener Entscheid, S. 49 und 52

¹⁵⁹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 9

Auch bezüglich der in Ziff. 5 lit. b - d der Anklageschrift enthaltenen Vorwürfe wies der Berufungskläger auf die Übergangsfristen gemäss dem Tierschutz-Kontrollhandbuch hin¹⁶⁰.

cc) Der Berufungskläger hatte in der Strafuntersuchung hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Unterschreitung der Mindestflächen bei den Pferden geltend gemacht, der Vorwurf möge zutreffen. Aber die Pferde würden die Boxen immer wechseln. In den Boxen Nr. 6, 7, 8 und 10 (entsprechend dem Plan der Kontrolle) befänden sich immer die gleichen Pferde. Dass es an diesem Tag da und dort nicht genau gestimmt habe, damit könne er leben¹⁶¹. Bezüglich des Vorwurfs, bei 14 Standplätzen mit seitlicher Begrenzung seien sieben davon in der Breite im Verhältnis zu den darin befindlichen Pferden zu klein gewesen, meinte der Berufungskläger: "Das juckt mich nicht"¹⁶². Bezüglich der fehlenden seitlichen Abgrenzungen mit Bezug auf zehn Pferde - allerdings mit 15 vorhandenen Anbindeketten - gab der Berufungskläger zu Protokoll, dort seien nie 15 Tiere angebunden. Er habe Ketten in Reserve für den Fall, dass ein Pferd nicht recht tue wegen des Futterneides. Dann binde er die jeweiligen Pferde während der Fütterung mit zwei Ketten an. Wenn es keine Reglemente und Richtlinien gebe, sei man frei. Kein Pferd habe Bisswunden oder Ähnliches. Das komme von einer Tierbeobachtung bei der Fütterung. Zudem seien bei der Kontrolle im März 2007 zufällig 13 Tiere dort angebunden gewesen, weil die Mädchen dort Pferde aus der Gruppenhaltung nach dem Bewegen festgemacht hätten. Die Pferde dürften erst wieder zur Fütterung in die Gruppe zurück. Beim Berufungskläger werde übrigens dreimal am Tag gefüttert¹⁶³.

dd) Bezüglich der für die Beurteilung dieser Anklagepunkte massgeblichen Mindestflächen kann auf die vorstehenden Erwägungen¹⁶⁴ hingewiesen werden. Wenn die den Pferden zur Verfügung stehende Mindestfläche um mehr als 20% unterschritten wird, kann ohne weiteres von Tierquälerei ausgegangen werden. Das gilt auch dann, wenn die Pferde entsprechend den Ausführungen des Berufungsklägers ihren Auslauf hatten. Die vorgeschriebenen Liegeflächen sollen den Pferden eine genügende Bewegungsfreiheit und insbesondere auch eine ihrer Widerristhöhe entsprechende Liegefläche garantieren. Bei Unterschreitung von rund einem Fünftel der vorgeschriebenen Masse muss von einer nicht tiergerechten Haltung ausgegangen werden. Die dem Beru-

¹⁶⁰ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 12

¹⁶¹ Act. 204

¹⁶² Act. 204

¹⁶³ Act. 204

¹⁶⁴ Erw. 8 lit. d.bb

fungskläger in Ziff. 5 lit. a der Anklageschrift vorgeworfene Tierquälerei ist damit ausgewiesen.

Nicht vorgeworfen werden kann dem Berufungskläger allerdings die blosser Anbindehaltung von 14 Pferden in Einzelständen gemäss Ziff. 5 lit. b der Anklageschrift. Zum massgeblichen Zeitpunkt war die Anbindehaltung von Pferden an sich noch nicht verboten. Vorgeschrieben war aber die Mindestbreite für die Standplätze auf dem Lager. Weil aber die Anbindehaltung modernen ethnologischen Erkenntnissen der Pferdehaltung nicht mehr genügt, muss jede Unterschreitung der vorgegebenen Mindestmasse als tierschutzwidrig beurteilt werden, wenn den Pferden kein regelmässiger Auslauf gewährt wird. Dabei gilt Reiten oder Fahren nicht als Auslauf. Diese Erkenntnisse von Dr. Christian Senn vom Kantonalen Veterinäramt¹⁶⁵ sind schlüssig und nachvollziehbar. Dem Berufungskläger kann somit zwar die reine Anbindehaltung entsprechend Ziff. 5 lit. b der Anklageschrift nicht zum Vorwurf gemacht werden. Hingegen sind die zu geringen Masse bei den Boxen und Einzelständen als Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz - mit Bezug auf Ziff. 5 lit. c und d und teilweise lit. a der Anklageschrift - beziehungsweise bei Unterschreitung der Mindestmasse um mehr als 20% als Tierquälerei entsprechend Ziff. 5 lit. a der Anklageschrift zu qualifizieren.

Die Behauptung des Berufungsklägers schliesslich, das Pferd auf dem Platz Nr. 17 sei falsch gemessen worden, ist angesichts seiner gegenüber dem Untersuchungsrichter abgegebenen Aussagen unglaubwürdig¹⁶⁶. Wären die Masse bei der Kontrolle vom 9. Juli 2007 nicht richtig ermittelt worden, hätte der Berufungskläger dies spätestens bei der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 19. Oktober 2007 geltend machen können und auch müssen. Die nachträgliche Bestreitung ist eine reine Schutzbehauptung.

b) Bei der Kontrolle vom 9. Juli 2007 konnte festgestellt werden, dass der Berufungskläger den im Laufstall untergebrachten Rindern und Kühen Grassilage verfütterte, die einen stechenden Buttersäuregehalt und einen sehr hohen Rohaschegehalt aufwies. Dass diese Verunreinigungen von durch Hundekot verunreinigtes Futter vom Waldrand stammen soll, wie der Berufungskläger behauptete¹⁶⁷, vermag den hohen Rohaschegehalt jedenfalls nicht zu erklären. Die vorsätzliche Übertretung von Art. 29

¹⁶⁵ Act. 152

¹⁶⁶ Vgl. act. 204

¹⁶⁷ Act. 206; Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 12

Ziff. 1 lit. a i.V.m. Art. 3 Abs. 1 aTschG und Art. 2 Abs. 1 aTSchV ist damit ausgewiesen.

c) aa) Die Vorinstanz hielt den Berufungskläger der Tierquälerei mit Bezug auf den in Ziff. 5 lit. f der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt für schuldig. Ihm wurde vorgeworfen, er habe einer hochgradig abgemagerten Kuh mit Wundliegeerscheinungen an den Sitzbeinhöckern und Kniegelenken sowie überlangen Klauen an allen vier Beinen, die am 9. Juli 2007 in einer "Notschlachtung" auf dem Hof des Berufungsklägers mittels eines Kopfschusses getötet worden war, nicht die notwendige Pflege angedeihen lassen. Die Vorinstanz erwog, zugunsten des Berufungsklägers sei davon auszugehen, die Kuh sei nicht wegen der am 9. Juli 2007 stattfindenden Stallkontrolle erschossen worden; vielmehr habe es sich um einen Zufall gehandelt, dass die Stallkontrolle und die Tötung gleichentags erfolgt seien. Die vom Tierarzt festgestellten Krankheitssymptome der Kuh seien insgesamt dermassen gravierend gewesen und vom Berufungskläger dermassen lange unbehandelt gelassen worden, dass der Tatbestand der Tierquälerei in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt sei. Der Berufungskläger habe vorsätzlich gehandelt¹⁶⁸.

bb) Der Berufungskläger machte geltend, die seit 4. März 2007 von ihm gehaltene Kuh sei von Beginn weg krank gewesen. Der Tierarzt Dr. Peter Brack habe die Leiden festgestellt und die Kuh mehrmals behandelt. Die letzte Behandlung sei am 10. Juni 2007 erfolgt¹⁶⁹.

cc) Die hochgradige Abmagerung der Kuh, die Decubitus-Erscheinungen sowie die überlangen Klauen sind durch die Kontrolle vom 9. Juli 2007 auf dem Hof des Berufungsklägers und den Bericht von Dr. Christian Senn ausgewiesen¹⁷⁰. Der Veterinär Dr. Peter Brack will dieser Kuh mehrmals Glucoseinfusionen gegeben haben¹⁷¹. Der Kantonstierarzt widerlegt diese Behauptung in seinem Kontrollbericht aber einlässlich, weshalb darauf hingewiesen werden kann¹⁷². Abgesehen davon wies der Amtstierarzt Dr. Christian Senn mit nicht zu überbietender Deutlichkeit nach, dass es sich bei der abgemagerten und schliesslich erschossenen Kuh nicht um "Babsi" gehandelt haben kann¹⁷³. Diesen Argumenten vermochte der Berufungskläger nichts Stichhaltiges entgegen-

¹⁶⁸ Angefochtener Entscheid, S. 49

¹⁶⁹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 10

¹⁷⁰ Act. 154

¹⁷¹ Act. 190

¹⁷² Act. 154

¹⁷³ Act. 154, Ziff. 3.1

gen zu halten. Entgegen seinen Behauptungen ist damit in keiner Weise nachgewiesen, dass er der stark abgemagerten Kuh, die zugleich an Decubitus litt, die notwendige Pflege zukommen liess, da sich der Eintrag des Behandlungsjournals¹⁷⁴ auf die Kuh "Babsi" bezieht. Ausserdem führte der Berufungskläger aus, die letztmalige Behandlung der Kuh habe am 10. Juni 2007 stattgefunden. Das entspricht auch dem Eintrag in dem vom Berufungskläger eingereichten Behandlungsjournal mit Bezug auf die Kuh "Babsi"¹⁷⁵. Damit gestand der Berufungskläger letztlich aber selbst ein, dass die stark abgemagerte Kuh praktisch einen Monat lang tierärztlich nicht mehr behandelt worden war, obwohl sie - was die Wundliegeerscheinungen nahelegen - oft und lange gelegen haben muss. Selbst der Berufungskläger stufte die unbehandelt gebliebene Kuh schliesslich als derart krank ein, dass er sie durch seinen Vater erschiessen liess. Der Tatbestand der Tierquälerei ist damit ohne weiteres sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht ausgewiesen.

d) aa) Die Vorinstanz warf dem Berufungskläger mehrfache vorsätzliche Tierquälerei vor, weil er erstens entsprechend Ziff. 5 lit. g Abs. 1 der Anklageschrift einer Rotfleck-Kuh, die schon seit Wochen an den Klauen krank gewesen war, nicht die notwendige Pflege habe angedeihen und sie nicht habe euthanasieren lassen. Zweitens habe er laut Ziff. 5 lit. h Abs. 1 der Anklageschrift die Kuh mit der Ohrenmarke Nr. 120.0251.3478.7, die an deutlicher Lahmheit hinten rechts gelitten habe, nicht behandelt. Drittens habe er gemäss Ziff. 5 lit. i der Anklageschrift in der "Krankenbucht" neben drei kranken Kühen eine vierte, gesunde Kuh mit ihren beiden Kälbern gehalten, was die Würde dieser Tiere verletzt habe¹⁷⁶.

bb) Bezüglich der Rotfleck-Kuh mit hochgradigen und akuten Klauenleiden machte der Berufungskläger geltend, der Tierarzt Dr. Peter Brack habe auch diese Kuh namens "Bella" untersucht und behandelt, was sich aus dem Behandlungsjournal ergebe. Die Kuh mit einer deutlichen Lahmheit hinten rechts hätte von Dr. Peter Brack am Tag der überraschenden Kontrolle vom 9. Juli 2007 untersucht werden sollen. Das Veterinäramt habe dem Berufungskläger aber dringend geraten, das Tier zu töten, was am 10. Juli 2007 geschehen sei. Das sei aus der Tiergeschichte ersichtlich. Bezüglich der angeblich gesunden Kühe in der "Krankenbucht" habe der Berufungskläger angenommen, auch diese dritte (noch lebende) Kuh sei krank gewesen, weil sie Symptome einer Gelenkentzündung aufgewiesen habe. Daher habe er sie in der "Krankenbucht"

¹⁷⁴ act. 4 des Berufungsklägers

¹⁷⁵ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 10; act. 4 des Berufungsklägers

¹⁷⁶ Angefochtener Entscheid, S. 50 f.

platziert. Die beiden Kälber seien gesund gewesen, hätten aber nicht abrupt von der Mutterkuh getrennt werden können¹⁷⁷.

cc) Die Rotfleck-Kuh wies ein hochgradiges akutes Klauenleiden auf. Das betreffende Bein war gemäss den Feststellungen des Amtstierarztes Dr. Christian Senn im Bereich des Fesselgelenks auf das Doppelte des normalen Umfangs angeschwollen. Das unbehandelte Tier hätte nach Auffassung des Amtstierarztes seit längerem euthanasiert werden müssen¹⁷⁸. Der Tierarzt des Berufungsklägers, Dr. Peter Brack, machte zwar geltend, er habe dieses Tier mit Escopyrin, Streptomycin, lokal mit Klauen salbe und regelmässigem Verbandswechsel behandelt¹⁷⁹. Tatsache ist aber, dass im Zeitpunkt der Kontrolle (9. Juli 2007) die in Ziff. 5 lit. g der Anklageschrift erwähnte Kuh nach den Feststellungen des Amtstierarztes nicht in Behandlung war. Wenn ein Therapieversuch hätte gemacht werden wollen, hätte die Kuh einzeln aufgestellt und die Klaue hätte chirurgisch versorgt und täglich behandelt werden müssen. Diese Einschätzung des Amtstierarztes erweist sich als ebenso schlüssig wie die Feststellung, die fragliche Kuh habe sich am 9. Juli 2007 nicht in einem Zustand befunden, wonach eine Gesundung der Klaue noch absehbar gewesen sei. Aus tierschützerischer Sicht hätte man diese Kuh schon vor längerer Zeit schlachten müssen¹⁸⁰. Die gegenteiligen Behauptungen des Berufungsklägers erweisen sich damit als reine Schutzbehauptungen und widersprechen der Aktenlage. Unverständlich ist auch die Behauptung des Berufungsklägers gegenüber dem Untersuchungsrichter, sein Tierarzt habe die Kuh wegen einer Zwischenklauenwarze behandelt. Man hätte schauen sollen, dass sie immer ein wenig laufe. Deswegen sei sie dort hinten gewesen¹⁸¹.

Der Berufungskläger erfüllte mit seinem Verhalten ohne Zweifel den objektiven und subjektiven Tatbestand der Tierquälerei.

dd) Die in Ziff. 5 lit. h der Anklageschrift erwähnte Kuh litt gemäss den Feststellungen des Amtstierarztes an deutlicher Lahmheit. Das Sprunggelenk rechts war verdickt. Auch über dem Sprunggelenkhöcker war eine deutlich sichtbare, schwammig anzufassende und deutlich schmerzhaft Verdickung feststellbar. Das Tier litt an einer hochgradigen Schleimbeutelentzündung, die nach der Beurteilung des Amtstierarztes

¹⁷⁷ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 10 f.

¹⁷⁸ Act. 155 f.

¹⁷⁹ Act. 190

¹⁸⁰ Act. 156

¹⁸¹ Act. 205

durch intensive tierärztliche Behandlung hätte geheilt werden können¹⁸². Von einer solchen Behandlung war am 9. Juli 2007 aber - wie die Staatsanwaltschaft richtig feststellte - nichts auszumachen, obwohl die Kuh schon seit längerer Zeit krank gewesen sein muss. Selbst wenn entsprechend den Angaben des Berufungsklägers davon auszugehen ist, dass er das fragliche Tier am 7. Juli 2007 käuflich erwarb, liess er der Kuh nicht die notwendige Aufmerksamkeit und Pflege zukommen: Er liess an der Berufungsverhandlung selbst ausführen, er habe erst am zweiten Tag festgestellt, dass mit dem Tier etwas nicht in Ordnung gewesen sei. Sein Tierarzt hätte die Kuh am dritten Tag untersuchen sollen. Das ist angesichts der deutlich schmerzhaften Erkrankung¹⁸³ keine adäquate Pflege. Im Übrigen geht aus der vom Berufungskläger ins Recht gelegten Tiergeschichte hervor, dass nicht der Berufungskläger, sondern der vormalige Besitzer Lukas Scherrer das Tier zum Abgang in den Schlachthof meldete¹⁸⁴. Es ist daher der Verdacht zumindest nicht von der Hand zu weisen, dass bereits beim Kauf dieses Tiers feststand, dass es in wenigen Tagen geschlachtet werden sollte, und dass aus diesen Gründen die notwendige Behandlung, die nach Auffassung des Amtstierarztes die Erkrankung auch hätte heilen können, aus Kostengründen nicht mehr vorgenommen wurde. Das ändert aber nichts daran, dass auch in dieser Hinsicht der Vorwurf der Tierquälerei in objektiver und subjektiver Hinsicht begründet ist.

ee) Dass der Berufungskläger eine gesunde Kuh, die er angeblich fälschlicherweise für krank hielt, mit ihren zwei Kälbern in der "Krankenbucht" zusammen mit den drei anderen kranken Kühen¹⁸⁵ hielt, ist dem Grundsatz nach nicht bestritten. Die Vorinstanz hielt den Berufungskläger mit Bezug auf Ziff. 5 lit. i der Anklageschrift der Tierquälerei für schuldig, weil er kranke nicht von gesunden Tieren getrennt und damit fundamentale Grundsätze korrekter Tierhaltung verletzt habe¹⁸⁶. Die Vorinstanz schien damit die Würde der gesunden Tiere im Auge gehabt zu haben. Sie stützte sich dabei offensichtlich auf den Bericht des Amtstierarztes Dr. Christian Semm¹⁸⁷. Dieser hielt allerdings in diesem Zusammenhang lediglich fest, die Haltung gesunder Tiere zusammen mit kranken Kühen sei aus tierschützerischer Sicht zu beanstanden, weil die kranken Tiere zuwenig Ruhe fänden und unnötig aufgejagt würden¹⁸⁸. Auch die Staatsanwaltschaft warf dem Berufungskläger vorab vor, die drei gesunden Tiere hätten die

¹⁸² Act. 156

¹⁸³ Act. 156

¹⁸⁴ Act. 5 des Berufungsklägers

¹⁸⁵ Eine der kranken Kühe wurde von seinem Vater erschossen.

¹⁸⁶ Angefochtener Entscheid, S. 51

¹⁸⁷ Vgl. angefochtener Entscheid, S. 35 Ziff. 6

¹⁸⁸ Act. 157

drei kranken Kühe bedrängt, so dass letztere die für den Genesungsprozess nötige Ruhe nicht gefunden hätten. Insbesondere hätten die beiden gesunden Kälber ständig versucht, am Euter der drei kranken Kühe zu saugen¹⁸⁹.

Der seitens des Amtstierarztes und der Staatsanwaltschaft erhobene Vorwurf der Tierquälerei bezog sich somit vorab auf die kranken und nicht auf die gesunden Kühe. Erstere wurden durch letztere gestört. Insofern verletzte der Berufungskläger Art. 3 Abs. 3 aTSchV ohne Zweifel, indem er die kranken Tiere nicht ausreichend betreute. Dieser Sachverhalt ist aber bereits durch die in Ziff. 5 lit. g und h der Anklageschrift beschriebenen Sachverhalte bezüglich der drei kranken Kühe ausreichend abgedeckt und sanktioniert.

Dass aus Sicht einer gesunden Kuh der Aufenthalt in einer "Krankenbucht" zusammen mit kranken Kühen tierquälerei ist, dürfte zutreffen, lässt sich aber dem Kontrollbericht des Amtstierarztes so nicht entnehmen. Insbesondere geht daraus nicht hervor, dass für die Kühe beispielsweise eine Ansteckungsgefahr bestand. Der Amtstierarzt hob auch den Umstand nicht hervor, dass die gesunde Kuh und ihre Kälber sich zumindest eine Zeit lang zusammen mit einer toten Kuh in der "Krankenbucht" aufhalten mussten und womöglich diese Kuh in Anwesenheit der andern Tiere erschossen worden war, was wohl auch als Tierquälerei betrachtet werden könnte. Mit Bezug auf Ziff. 5 lit. i der Anklageschrift muss damit der Berufungskläger hinsichtlich der gesunden Kuh und der zwei Kälber vom Vorwurf der Tierquälerei freigesprochen werden. Damit muss die Frage nicht weiter geprüft werden, ob der Berufungskläger tatsächlich davon ausging und davon ausgehen durfte, die gesunde Kuh sei krank gewesen, oder ob es sich wieder nur um eine Ausrede handelt. Die mangelhafte Pflege der drei kranken Kühe ist durch Ziff. 5 lit. f - h der Anklageschrift abgedeckt.

e) Bezüglich Ziff. 5 lit. f, g und h (je Abs. 2) der Anklageschrift gingen die Vorinstanz und die Staatsanwaltschaft von Übertretungen des TSG im Sinn von Art. 48 Abs. 1 TSG aus, weil der Berufungskläger die erforderlichen Meldungen bei der Tierverkehrsdatenbank nicht vorgenommen habe¹⁹⁰.

aa) Bezüglich der in Ziff. 5 lit. f der Anklageschrift erwähnten kranken und am 9. Juli 2007 erschossenen Kuh warf die Vorinstanz dem Berufungskläger vor, er hätte die Kuh, die vom Vorbesitzer als entsorgt registriert worden sei, längstens bei der

¹⁸⁹ Ziff. 5 lit. i der Anklageschrift

¹⁹⁰ Angefochtener Entscheid, S. 54

Tierverkehrsdatenbank anmelden müssen. Als erfahrener Tierhalter hätte er um seine Pflichten wissen müssen¹⁹¹. Der Berufungskläger machte geltend, es liege nicht in seiner Verantwortung, dafür besorgt zu sein, dass die Vorbesitzer der Kuh diese richtig in die Tierverkehrsdatenbank eingetragen hätten. Er müsse sich lediglich darum bemühen, die Tiere nach einem Zu- oder Verkauf selbst richtig einzutragen. Im konkreten Fall sei er mit der Behandlung der Kuh so beschäftigt gewesen, dass er den Eintrag des Zukaufs schlicht vergessen habe. Da er aber die entsprechenden Behandlungen korrekt im Behandlungsjournal vermerkt und sich bemüht habe, dem Tier zur Genesung zu verhelfen, sei er vom Vorwurf der Übertretung des TSG freizusprechen¹⁹².

Der Berufungskläger anerkennt, dass er in objektiver Hinsicht gegen Art. 48 Abs. 1 TSG versties. In subjektiver Hinsicht ist dem Berufungskläger entgegen seiner Auffassung vorsätzliche Begehung vorzuwerfen. Es ist weder substantiiert dargetan noch nachvollziehbar, dass der Berufungskläger, der nicht bestreitet, seine Pflichten bezüglich der Tierverkehrsdatenbank zu kennen, keine Zeit für einen entsprechenden Eintrag fand. Das gilt selbst, wenn zutreffen würde, dass er wegen der Erkrankung der Kuh in zeitlicher Hinsicht besonders von deren Pflege absorbiert gewesen wäre. Diese Annahme verbietet sich aber ohnehin¹⁹³.

bb) Hinsichtlich der dem Berufungskläger in Ziff. 5 lit. g Abs. 2 der Anklageschrift vorgeworfenen Widerhandlung gegen das TSG ist der Tatbestand hingegen nicht erfüllt. Es kann nicht nachgewiesen werden, dass die fragliche Kuh im Betrieb des Berufungsklägers ein Kalb geboren hat. Nur in diesem Fall würde ihn eine entsprechende Meldepflicht treffen¹⁹⁴.

cc) Die in Ziff. 5 lit. h Abs. 2 der Anklageschrift genannte Kuh mit der hochgradigen Schleimbeutelentzündung war gemäss Tierverkehrsdatenbank nie beim Berufungskläger gemeldet. Sie soll vielmehr laut Eintrag am 10. Juli 2007 von Lukas Scherrer aus Niederbüren zur Schlachtung gegeben worden sein. Indem der Berufungskläger sich nicht als Halter dieser Kuh registrieren liess, versties er gegen Art. 48 Abs. 1 TSG. Der Berufungskläger gestand zu, dass diese Kuh ein paar Tage bei ihm gewesen sei. Seine Frau mache aber nicht jeden Tag die Tierverkehrsdatenbank, sondern

¹⁹¹ Angefochtener Entscheid, S. 54

¹⁹² Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 12

¹⁹³ Vgl. die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Tierquälerei bezüglich der in Ziff. 5 lit. f der Anklageschrift erwähnten Kuh.

¹⁹⁴ Erw. 3 lit. b.hh

nach ihrer Möglichkeit so schnell und zuverlässig wie möglich¹⁹⁵. Wer es aber mit der Einhaltung der Meldevorschriften nicht so genau und wer eine Verzögerung von "ein paar Tagen" in Kauf nimmt, verletzt Art. 48 Abs. 1 TSG. In der Berufungsverhandlung äusserte sich der Berufungskläger zu Ziff. 5 lit. h Abs. 2 der Anklageschrift denn auch nicht mehr.

f) Schliesslich hielt die Vorinstanz den Berufungskläger der Übertretung gegen das aTschG schuldig, weil der Berufungskläger fünf Kühe der Jersey-Rasse an einer Krippe angebunden gehalten habe. Die Stände vor der Krippe habe er verkürzt und erhöht, ohne die Krippe entsprechend anzuheben¹⁹⁶. Der Berufungskläger machte nur geltend, die Abstände seien nicht richtig vermessen und eingezeichnet worden¹⁹⁷.

Der Berufungskläger verletzte mit dieser Haltung Ziff. 2.12 der Richtlinie 800.106.02 für die Haltung von Rindvieh und Ziff. 2 des Anhangs 6 zu diesen Richtlinien, indem sich das Futter für diese Kühe ständig auf einer die Minimalmasse unterschreitenden Höhe befand. Weil die Kühe zudem angebunden waren, war es ihnen nicht möglich, den artgemässen Weideschritt für das Absenken des Kopfes bei der Futteraufnahme auszuüben. Auch diese Übertretung ist durch den Bericht des Amtstierarztes Dr. Christian Senn ausgewiesen¹⁹⁸. Zwar anerkannte der Berufungskläger diesen Vorwurf nicht¹⁹⁹. Die Bestreitungen - insbesondere auch jene bezüglich der Masse - stellen aber Schutzbehauptungen dar. Sie vermögen die nachvollziehbare Schlussfolgerung von Dr. Christian Senn nicht zu widerlegen, wonach die bei der Kontrolle angetroffene Situation den Tieren den Zugang zum Futter erschwerte. Beim Andauern eines solchen Zustandes sei mit Folgeschäden wie beispielsweise Schleimhautentzündungen am Bug oder am Vorderfusswurzelgelenk zu rechnen²⁰⁰.

10. Zusammenfassend machte sich der Berufungskläger der Drohung²⁰¹, der mehrfachen Tierquälerei²⁰², der mehrfachen Übertretung des aTschG²⁰³, der mehrfachen Übertretung des TSG²⁰⁴ und der mehrfachen Übertretung des LMG²⁰⁵ schuldig. Frei zu

¹⁹⁵ Act. 205

¹⁹⁶ Angefochtener Entscheid, S. 53 f.; Ziff. 5 lit. k der Anklageschrift

¹⁹⁷ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 12 lit. cc

¹⁹⁸ Act. 153

¹⁹⁹ Act. 204

²⁰⁰ Act. 153 f.

²⁰¹ Entsprechend Ziff. 1 der Anklageschrift

²⁰² Entsprechend Ziff. 2, 4 lit. c, 5 lit. a, f Abs. 1, g Abs. 1, h Abs. 1 der Anklageschrift

²⁰³ Ziff. 3 lit. a und b, 4 lit. a, b, d und e, 5 lit. c-e und k sowie teilweise a der Anklageschrift

²⁰⁴ Ziff. 5 lit. f und h, je Abs. 2 der Anklageschrift

sprechen ist er hingegen vom Vorwurf der Übertretung des LMG bezüglich Ziff. 3 lit. d der Anklageschrift, soweit er das "Pansensaufer" und das in Ziff. 3 lit. c der Anklageschrift erwähnte Rind mit der zu geringen Gewichtszunahme betraf, der Übertretung des aTSchG gemäss Ziff. 5 lit. b der Anklageschrift, der Übertretung des TSG gemäss Ziff. 5 lit. g Abs. 2 der Anklageschrift und schliesslich der Tierquälerei gemäss Ziff. 5 lit. i der Anklageschrift, soweit sich der Vorwurf entsprechend den Erwägungen der Vorinstanz auf die gesunden Tiere in der "Krankenbucht" bezog.

11. Zur Strafzumessung äusserte sich der Berufungskläger im Berufungsverfahren substantiiert nicht. Er setzte sich insbesondere nicht mit den ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz zum anwendbaren Recht²⁰⁶, zu den rechtlichen Grundlagen der Strafzumessung²⁰⁷, den Täter- und Tatkomponenten²⁰⁸, zur ausgefallten Geldstrafe von 300 Tagessätzen und zur Busse von Fr. 2'000.00, zum Tagessatz von Fr. 30.00²⁰⁹ sowie schliesslich zur Verweigerung des bedingten Strafvollzugs und zum Widerruf des bedingten Strafvollzugs für eine Gefängnisstrafe von einem Monat²¹⁰ auseinander. Es kann daher vollumfänglich auf den angefochtenen Entscheid hingewiesen werden. Auch unter Berücksichtigung der gegenüber dem angefochtenen Entscheid erfolgten Freisprüche rechtfertigt sich eine Reduktion der Strafe überhaupt nicht. Aufgrund der Täterkomponenten und insbesondere der erschreckenden Uneinsichtigkeit des Berufungsklägers hätte sich ohne weiteres auch eine Geldstrafe von deutlich über 300 Tagessätzen und Fr. 2'000.00 Busse - entsprechend rund zwei Monaten Freiheitsstrafe²¹¹ - rechtfertigen lassen; das Obergericht kann mangels einer Berufung oder Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft gestützt auf § 209 Abs. 1 StPO diese Strafe indessen nicht erhöhen. Die Strafe wäre jedenfalls ohne weiteres auch noch angemessen, wenn bezüglich der Drohung zum Nachteil von Christof Zimmerli von einem Versuch ausgegangen und zudem wegen des Notwehrexzesses die Strafe (für die Drohung) gemildert werden wollte. Die Tagessatzhöhe von Fr. 30.00, die auf einem - dem Berufungskläger sehr weit entgegen kommenden - reinen Ermessensentscheid der Vorinstanz beruht, hat der Berufungskläger offensichtlich akzeptiert²¹². Die zusätzlich ausgesprochene Busse von Fr. 2'000.00 stellt im Übrigen keine Verbindungsstrafe im Sinn von Art. 42 Abs. 4 StGB

²⁰⁵ Ziff. 3 lit d der Anklageschrift mit Bezug auf die nicht gemeldete Lahmheit der beiden in Ziff. 3 lit. a und b genannten Kälber

²⁰⁶ Angefochtener Entscheid, S. 55 f.

²⁰⁷ Angefochtener Entscheid, S. 57 f.

²⁰⁸ Angefochtener Entscheid, S. 58-64

²⁰⁹ Angefochtener Entscheid, S. 65

²¹⁰ Angefochtener Entscheid, S. 65-71

²¹¹ Bei einer Tagessatzhöhe von Fr. 30.00 ergeben sich 66 Tage Ersatzfreiheitsstrafe.

²¹² Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 14

dar, sondern ahndet die diversen Übertretungen, worauf bereits die Vorinstanz zu Recht hinwies²¹³. Dass der bedingte Vollzug für die einmonatige Gefängnisstrafe widerrufen und in die Gesamtstrafe mit einzubeziehen ist, ist für den Fall einer Verurteilung des Berufungsklägers wegen eines Vergehens nicht bestritten²¹⁴.

12. Zur Zivilforderung von Claudia Steiger äusserte sich der Berufungskläger für den Fall, dass er mit seinem Antrag auf Freispruch vom Vorwurf der Drohung nicht durchzudringen vermöchte, im Berufungsverfahren nicht. Es kann daher in diesem Punkt vollumfänglich auf den angefochtenen Entscheid²¹⁵ hingewiesen werden.

13. Die Berufung erweist sich streng genommen als teilweise begründet, allerdings nur hinsichtlich einiger weniger Schuldsprüche in marginalem Umfang. Gestützt auf diesen Verfahrensausgang hat der Berufungskläger somit die Kosten der Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 3'066.00 sowie für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 6'000.00 zu bezahlen.

²¹³ Angefochtener Entscheid, S. 65

²¹⁴ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 13

²¹⁵ S. 72 f.

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

Frauenfeld, 12. Mai 2009

bis

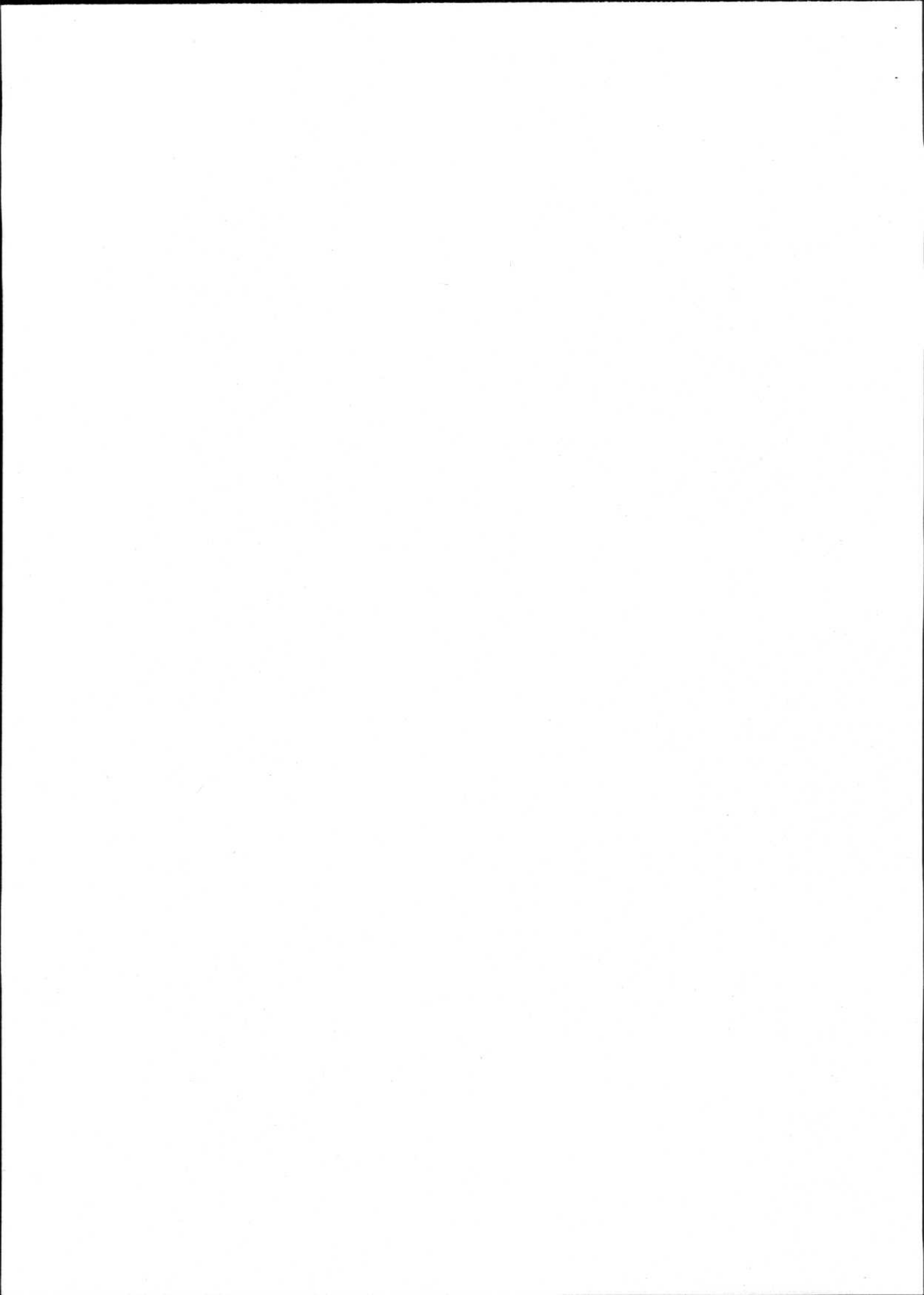


Der Präsident des Obergerichts:

Der Obergerichtssekretär:

Expediert

25. Juni 2009



Frauenfeld, 09.01.2008 /rh
UE.2007.456
Bitte diese Nummer immer angeben

Anklageschrift
und Antrag auf Widerruf
an die Bezirksgerichtliche Kommission Arbon

In Sachen

Staat,

vertreten durch Staatsanwalt Riquet Heller, 8510 Frauenfeld
(verweist auf schriftliche Begründung, wünscht fakultative Vorladung)

und den Geschädigten:

Zimmerli Christof, Bruppichstrasse 1, 8414 Buch am Irchel
(stellt Strafantrag, keine weitere Beteiligung am Verfahren; act. 1 ff., 30, 32)

Steiger Claudia, Bruppichstrasse 1, 8414 Buch am Irchel
vertreten durch RA Dr.iur. Middendorf Patrick, Postfach 2392, 8022 Zürich
(stellt Strafantrag, verlangt Fr. 2'663.50 Schadenersatz, keine weitere Beteiligung am
Verfahren; act. 1 - 5, 25 - 27 und 31 f.)

gegen

Kesselring Ulrich, geb. 02.06.1968 in Scherzingen TG, von Kradolf und Ober-
bussnang TG, des Hans und der Pia Brigitta geb. Mäder, verheiratet mit Myriam geb.
Roth, Landwirt sowie Vieh- und Pferdehändler, Hauptstrasse 112, 8580 Hefenhofen

wegen

Drohung, mehrfacher Tierquälerei sowie mehrfachen Übertretungen des Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzes

erhebe ich in Anwendung der Art.

- 2, 3, 4 Abs. 1, 22 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a in Verbindung mit 27 Abs. 1 lit. a und 29 Ziff. 1 lit. a und Ziff. 2 Tierschutzgesetz vom 09.03.1978 (SR 455) und 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1, 3 Abs. 3, 4 Abs. 2, 5 Abs. 3 und 4, 6, 14 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 19 Abs. 3 Tierschutzverordnung vom 27.05.1981 (SR 455.1) sowie Anhang 1 Ziff. 21 dazu,
- 48 Abs. 1 lit. k Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 09.10.1992 (abgekürzt Lebensmittelgesetz; SR 817.0) in Verbindung mit 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 22 Abs. 1 lit. a, c und d 24 Abs. 2 und 3 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23.11.2005 (SR 817.190),
- 13, 14, 15, 15a in Verbindung mit 48 Abs. 1 Tierseuchengesetz vom 01.07.1966 (SR 916.40) sowie 8, 10 Abs. 5, 12 - 14 und 59 Abs. 2 Tierseuchenverordnung vom 27.06.1995 (SR 916.401) plus 4 Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank vom 23.11.2005 (SR 916.404),
- 180 Abs. 1,
- 2 Abs. 2, 34, 44 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 3, 47, 49 Abs. 1, 106 und allenfalls 43 Abs. 1 und 2 nStGB sowie der
- §§ 4 Abs. 2, 7 Ziff. 3, 141 Abs. 1 und 58 plus allenfalls 150 Abs. 2 und 85 Abs. 2 StPO

folgende

Anklage

1. a) Die Geschädigte Steiger ist Rechtsanwältin und Präsidentin der Stiftung „Tiere in Not - Tierhilfe“, Zürich. Weiter betreibt sie Reitsport. Ihr Lebenspartner ist der Geschädigte Zimmerli. Er ist Vize-Präsident der vorerwähnten Stiftung. Zweck dieser Stiftung ist u.a. die Unterstützung und Förderung von Tierschutzprojekten und Tierschutzorganisationen im In- und Ausland sowie die Achtung vor dem Leben und der Würde von Tieren.
- b) Doffey Didier, Lufingen, ist Bereiter. Die Geschädigte Steiger ist seine Reitschülerin.
- c) Der Angeklagte ist Landwirt, der einen Hof in Brüschiwil bei Hefenhofen bewirtschaftet. U.a. importiert er gewerbsmässig Jungpferde, zieht sie auf, reitet sie zu und verkauft sie darauf Dritten. Entsprechend inseriert er u.a. im Internet und empfängt auf seinem Hof in Brüschiwil Interessenten.

- d) Nachdem die beiden Geschädigten via Internet auf das Angebot des Angeklagten an Reitpferden gestossen waren, fuhren sie Samstagnachmittag, 28.10.2006, zusammen mit dem vorerwähnten Doffey im Pw der Geschädigten Steiger zum Hof des Angeklagten nach Brüschwil. Grund für diesen Besuch war, dass Doffey auf der Suche nach einem Pferd für eine seiner Reitschülerinnen war. Weiter interessierten sich die beiden Geschädigten allgemein für zum Kauf angebotene Reitpferde, bzw. sie wollten sich unter dem Vorwand, sich für den Kauf eines solchen Pferdes zu interessieren, im Sinne des Zweckes der von ihnen präsidierten Stiftung gleichzeitig auf dem Hof des Angeklagten betreffend dessen Pferdehaltung umsehen.
- e) Nachdem die Geschädigte Steiger ihren Pw gut sichtbar auf dem Platz des Hofes des Angeklagten parkiert hatte, stiegen sie alle drei aus. Ein unmündiger Sohn des Angeklagten wurde auf sie aufmerksam und informierte seine Mutter, die Ehefrau des Angeklagten, nämlich Kesselring-Roth Myriam, die sich in einem der verschiedenen Ställe des Hofes des Angeklagten aufhielt. Darauf trat Kesselring-Roth zu den drei Besuchern, die sich auf dem Hofplatz aufhielten und sich als Kaufinteressenten für Reitpferde ausgaben. Mit Erlaubnis und begleitet von Kesselring-Roth begaben sich darauf alle drei in einen der Ställe, um visuell diverse Pferde des Angeklagten zu mustern, die er im Angebot hatte.
- f) Kurze Zeit darauf erschien der Angeklagte bei der Besuchergruppe. Weil er sofort erkannte oder erriet, dass namentlich die beiden Geschädigten nicht nur Kaufinteresse hegten, sondern sich auch einen Eindruck über die Art der Pferdehaltung des Angeklagten verschaffen wollten, war er ausser sich vor Zorn und verlangte von den beiden Geschädigten sowie vom etwas abseits stehenden Doffey, dass sie Stall und Hof sofort verlassen sollten. Dazu hielt er drohend einen Besenstiel in seiner Hand. Als er gar drohte, sie zu erschiessen und sich aus der Sicht der Geschädigten fürs Behändigen einer entsprechenden Waffe ins Wohnhaus begab, die Ehefrau des Angeklagten den Geschädigten und Doffey zudem signalisierte, sie sei nicht in der Lage, ihren Ehemann, den Angeklagten, zur Mässigung anzuhalten, unterzogen sich die Geschädigten und Doffey nicht nur der entsprechenden Aufforderung des Angeklagten, sondern bekamen es mit der Angst zu tun, verliessen den Stall, setzten sich in ihren Pw und fuhren davon.
- g) Mit Eingabe vom 26.01.2007 verlangen die beiden Geschädigten die Bestrafung des Angeklagten wegen Drohung.

Damit hat sich der Angeklagte der Drohung schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 1 - 32a

2. a) Thalmann Remo, Oberaach, war Eigentümer eines Pferdes, das er auf dem Hof des Angeklagten in Brüschiwil hielt. Im Sommer 2007 stand Thalmann vor dem Abschluss seiner Lehre als Hufschmied. Freitagnachmittag, 25.06.2007, erschien er auf dem Hof des Angeklagten, um sein Pferd zu beschlagen. Dies gelang ihm problemlos.
- b) In der Folge bat der Angeklagte Thalmann, er möchte ihm die Vorderhufe zweier seiner Jungpferde beschlagen. Thalmann sagte zu. Weil es sich bei den entsprechenden Arbeiten um ein erstmaliges Beschlagen handelte, unterstützte ihn der Angeklagte dabei und behielt als erfahrener, professioneller Pferdehalter, namentlich was die Aufzucht und das Zureiten von Jungpferden sowie das damit in Zusammenhang stehende erstmalige Beschlagen betrifft, die Befehlsgewalt in seiner Hand, so namentlich, ob Beschlagsarbeiten wegen ungewöhnlichem Verhalten eines Pferdes abzurechnen oder durchzuziehen sind und wie vorzugehen ist, bzw. welche Mittel einzusetzen sind, damit beschlagen werden kann.
- c) Das erste zu beschlagende Pferd war während der entsprechenden Hufschmiedarbeiten, die an jenem Freitagnachmittag in einem der Ställe des Angeklagten ab ca. 16.00 Uhr ausgeführt wurden, dermassen unruhig, dass es trotz des Beistandes des Angeklagten weder zu besänftigen noch manuell zu fixieren war, um ordnungsgemäss und für Thalmann gefahrlos beschlagen werden zu können. Der Angeklagte liess deshalb Thalmann die Arbeit unterbrechen und spritzte diesem Pferd gegen 10 Milliliter des Beruhigungsgels Marke „Sedalin“ in den Schlund.
- d) Gemäss Bericht des Veterinäramtes des Kantons Thurgau vom 24.07.2007 ist der Wirkstoff dieses Gels, nämlich Acepromazin, für Pferde gut verträglich und kaum toxisch. Allerdings ist bekannt, dass Acepromazin bei bereits nervösen und erregten Tieren keine oder nur eine beschränkte Wirkung zeigt, wobei der erwünschte sedierende Effekt auch nicht mit einer Erhöhung der Dosis erreicht werden kann, bzw. gar konträr wirken kann. Grund dafür ist, dass sich Acepromazin an den Rezeptoren anzuheften hat, die für den Flucht- und Angsttrieb von Tieren verantwortlich sind. Sind diese Rezeptoren bereits mit körpereigenen Hormonen, die den Flucht- und Angsttrieb u.a. von Pferden auslösen, „besetzt“, so etwa wegen einer vorausgegangenen Erregung des Tieres und der damit verbundenen natürlichen Ausschüttung von körpereigenen Stress- und Flucht-Hormonen, kann Acepromazin die entsprechenden Nerven-Rezeptoren nicht mehr belegen und so den Flucht- und Angsttrieb eines Pferdes nicht mehr unterdrücken oder wesentlich dämpfen.

Der Umstand, dass das Medikament Marke „Sedalin“ bei bereits erregten Pferden nicht oder schlecht wirkt, war dem Angeklagten bekannt, bzw. unabhängig von diesem Wissen stellte der Angeklagte als Praktiker der Pferdehaltung als Faktum die Wirkungslosigkeit oder ungenügende Wirkung des Medikamentes Marke „Sedalin“ beim Pferd gemäss nachfolgend Sachverhalt Ziff. 2 lit. f fest.

- e) Nach der oralen Verabreichung des Medikamentes Marke „Sedalin“ warteten der Angeklagte und Thalmann die Wirkung des Medikamentes ab. Zu diesem Zweck wandten sie sich dem zweiten zu beschlagenden Pferd zu. Dieses bereitete keine Probleme. Nach ca. 45 Minuten wandten sich die beiden wieder dem ersten Pferd zu.
- f) Währenddem zu Beginn von Thalmanns Arbeiten, wie Zuraspeln der Hufe und Anpassen der glühenden Eisen, das Medikament Marke „Sedalin“ noch einen genügend sedierenden Effekt zeigte, war das Pferd beim Aufnageln schon des ersten Eisens nicht mehr zu besänftigen. Es versuchte aufzusteigen und schlug nach Thalmann und dem Angeklagten. Weiter fiel es minimal drei Mal seitlich zu Boden. Weil der Angeklagte den Willen des Pferdes brechen wollte, hiess er seinen nunmehr ebenfalls im Pferdestall erschienen Vater, nämlich Kesselring Hans, Bandagen im Kuhstall zu holen, wie sie fürs Fixieren von Kühen gebraucht werden. Damit band der Angeklagte die Hinterbeine des Pferdes zusammen. Nunmehr konnte es mit den Hinterbeinen nicht mehr ausschlagen. Beim schliesslich seitlich zu Boden gestützten Pferd setzten die drei Männer die Schmiedearbeiten am einen der Vorderhufe fort.
- g) Damit das Pferd durch ruckartige Kopfbewegungen nicht wieder versuchen konnte, aufzustehen, setzte sich Kesselring Hans gemäss den Anweisungen seines Sohnes, nämlich des Angeklagten, auf den Kopf des Pferdes, um diesen so am Boden festzuklemmen. Auf Grund dieser doppelten Fixierung, nämlich zusammengebundene Hinterbeine und am Boden fixierter Kopf, gelang es dem Angeklagten und Thalmann, das Aufnageln des Eisens am ersten Huf abzuschliessen. Darauf erhob sich Kesselring Hans aus seiner Hockeposition und machte so den Kopf des Pferdes wieder frei.
- h) Obschon das Pferd auf Grund des erlittenen Stresses wegen des Aufnagelns des ersten Hufes bereits sichtlich erschöpft war, hielt der Angeklagte Thalmann an, auch noch das Eisen aufs zweite Vorderhuf aufzunageln. Dazu hätte sich das Pferd auf die andere Seite legen, bzw. aufstehen sollen. Obschon die Hinterbeine des Pferdes nach wie vor zusammengebunden waren, trieb der Angeklagte das Pferd durch Rufe und Stösse gegen die Kruppe an, sich aufzurichten. Es versuchte dies darauf auch mehrfach, schaffte dies wegen der zusammengebundenen Hinterbeine und allgemeiner Erschöpfung aber nicht. Schliesslich erlitt es, immer noch mit zusammengebundenen Hinterbeinen und in Anwesenheit der für die Fortsetzung der Schmiedearbeiten bei ihm bereit stehenden Angeklagten und Thalmann, einen Kreislaufkollaps, woran es innert Minuten verendete.

Damit hat sich der Angeklagte der Tierquälerei schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 33 - 92

3. Nebst dem Import von Jungpferden und deren Aufzucht und Zureiten hält der Angeklagte als Landwirt in den Ställen seines Hofes in Brüschiwil auch noch Rindvieh.

a) Am 12.04.2006 warf dort eine Kuh seines Viehbestandes das Kalb mit der Ohrmarken-Nummer 120.0537.2327.4. Unmittelbar vor der Schlachtung am 04.05.2006 im Schlachthof Wettstein, Rickenbach bei Wald, wurde es von Dr.med.vet. Prevost Johannes, Wald, Kanton Zürich, tierärztlich kontrolliert. Gemäss Bericht dieses Arztes vom 05.05.2006 hatte es in den Wochen vor der Schlachtung auf Grund einer starken Verkürzung der Achillessehnen beidseitig hinten an hochgradiger und entsprechend schmerzhafter Lahmheit gelitten, weshalb es auf dem hintern linken Bein überhaupt nicht mehr und auf dem hintern rechten Bein nur noch auf der Fussspitze gehen konnte. Darum konnte es am Schlachttag, d.h. am 04.05.2006, jeweils nur zwei Minuten stehen und musste sich darauf aus Schwäche und wegen Schmerzen wieder hinlegen. Gemäss dem vorerwähnten Bericht von Dr. Prevost und Feststellungen des Veterinärarnites des Kantons Zürich war das Kalb zumindest in den Wochen vor der Schlachtung betreffend Lahmheit unbehandelt geblieben.

Gemäss Angaben des Angeklagten habe das Kalb ständig unter leichtem Durchfall gelitten und sei von Tierarzt Brack, St. Pelagiberg, als „Pansensäufer“ beurteilt worden. Dies und das damit verbundene ungenügende Wachstum seien Grund gewesen, weshalb der Angeklagte das Kalb am 04.05.2006 der Schlachtung zugeführt habe.

Gemäss dem gleichen Bericht von Dr. Prevost vom 05.05.2006 war das Fleisch dieses Kalbes nass und wies oberflächliche Blutungen an Muskeln, so u.a. am Halsmuskel rechts auf, weshalb es Dr. Prevost als genussuntauglich erklärte.

b) Am 13.04.2006 warf eine weitere Kuh des Viehbestandes des Angeklagten auf dem Hof in Brüschiwil das Kalb mit der Ohrmarken-Nummer 120.0537.2328.1. Auch dieses Tier wurde am 04.05.2006 im Schlachthof Wettstein am 04.05.2006 geschlachtet sowie vor- und nachgänglich von Tierarzt Dr. Prevost einer Kontrolle unterzogen. Gemäss dem vorerwähnten Bericht von Dr. Prevost vom 05.05.2006 litt es in den Wochen vor der Schlachtung auf Grund einer Carpalvorbiegieigkeit mit fast steifen Carpalgelenk am Bein vorne links ebenfalls an hochgradiger, entsprechend schmerzhafter Lahmheit, weshalb das Tier am Schlachtungstag, d.h. am 04.05.2006, vorne links noch nur auf den Zehenspitzen gehen konnte. Gemäss dem vorerwähnten Bericht von Dr. Prevost und Feststellungen des Veterinärarnites des Kantons Zürich war das Kalb zumindest in den Wochen vor der Schlachtung betreffend Lahmheit unbehandelt geblieben.

Gemäss Angaben des Angeklagten habe dieses Kalb als Erstgeburt einer Kuh eine schwierige Geburt durchlaufen. Zudem habe es gleich wie das vorerwähnte Kalb ständig unter leichtem Durchfall gelitten und sei von Tierarzt Brack ebenfalls

als „Pansensäufer“ beurteilt worden. Dies und das damit verbundene ungenügende Wachstum seien Grund gewesen, weshalb der Angeklagte auch dieses Kalb am 04.05.2006 der Schlachtung zugeführt habe.

Die Kontrolle des Fleisches des anschliessend geschlachteten Kalbes durch Dr. Prevost ergab, dass das Fleisch dieses Tieres genusstauglich war.

- c) Am 21.07.2004 kaufte der Angeklagte von einem unbekannt gebliebenen Landwirt ein Kalb, bzw. Rind. Weil es ohne Ohrmarken war, versah er es mit der Ohrmarken-Nummer 120.0292.0554.4. Gemäss Angaben des Angeklagten habe das Tier nie richtig gefressen und sei deshalb ein „Kümmerling“ geblieben, weshalb er es am 04.05.2006 zusammen mit den beiden vorerwähnten Kälbern der Schlachtung im Schlachthof Wettstein zugeführt habe.

Gleich wie die beiden vorerwähnten Kläger kontrollierte Dr. Prevost dieses Rind vor und unmittelbar nach der Schlachtung. Gemäss Bericht dieses Arztes vom 05.05.2006 wies es vor der Schlachtung ein Lebendgewicht von 200 kg auf, was von gesunden Rindern in der Regel nach 12 und nicht erst nach 21 oder mehr Monaten erreicht wird. Die Kontrolle des Fleisches des geschlachteten Rindes durch Dr. Prevost ergab, dass das Tier ein auffallend kleines Herz mit einem schlaffen Herzmuskel hatte, was aber die Qualität des Fleisches nicht weiter beeinträchtigte, weshalb es Dr. Prevost als genusstauglich erklärt.

- d) Alle drei Tiere hatte der Angeklagte mit einem amtlichen Begleitdokument für Klautiere an den Schlachthof Wettstein geliefert, das er korrekt mit dem Datum 04.05.2006 und seiner Unterschrift versehen hatte. Wahrheitswidrig hatte er aber auf diesem Dokumenten die entsprechende Zeile angekreuzt, wonach alle drei Tiere, die das Dokument aufführte, nicht krank seien. Demzufolge belies er in der entsprechenden Rubrik bewusst unerwähnt,
- dass das Kalb mit der Ohrmarken-Nummer 120.0537.2327.4 bis zur Schlachtung ständig an Dauerdurchfall, bzw. „Pansensäufertum“, gelitten, bzw. dass es in den Wochen vor der Schlachtung hinten beidseitig offensichtlich gelahmt hatte und darum am Schlachttag nur kurze Zeit stehen konnte,
 - dass das Kalb mit der Ohrmarken-Nummer 12.0537.2328.1 eine schwierige Geburt, durchgemacht und bis zur Schlachtung ebenfalls an Dauerdurchfall, bzw. „Pansensäufertum“, gelitten, bzw. dass es in den Wochen vor der Schlachtung vorne links offensichtlich gelahmt hatte, sowie
 - dass das Rind mit der Ohrmarken-Nummer 120.0292.0554.4 nie richtig gefressen hatte und mit einer deutlich zu geringen Gewichtssteigerung aufgefallen war und
 - dass alle drei Tiere aus den vorerwähnten Gründen am 04.05.2006 einer unplanmässigen Schlachtung zugeführt worden waren.

Damit hat sich der Angeklagte der mehrfachen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (Sachverhalte Ziff. 3 lit. a und b) und der Übertretung des Lebensmittelgesetzes (Sachverhalt Ziff. 3 lit. d) schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 112 - 131a, 147 f.

4. Am 06.03.2007 führten Kantonstierarzt Dr.med.vet. Witzig Paul und Kurtz Andreas, freierwerbender Berater in Tierangelegenheiten, Steg, in Anwesenheit des Untersuchungsrichters und des Angeklagten eine unangemeldete Stallkontrolle auf dem vorerwähnten Hof, bzw. in den Stallungen des Angeklagten in Brüschwil durch.

Dabei stellten der Kantonstierarzt und Kurtz gemäss Berichten vom 04.04. und 22.03.2007 folgendes fest:

- a) In einer Freilaufboxe mit einer Grundfläche von 8,25 m² hielt der Angeklagte ein Pferd mit einer Widerristhöhe von 160 cm. Gemäss Richtlinie des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 23.04.20001 Nummer 800.106.06 (3) Ziff. 23 hat die Grundfläche einer Boxe, worin ein Pferde mit einer solchen Widerristhöhe gehalten wird, minimal 10,24 m² zu betragen; d.h. der Angeklagte unterschritt diese Minimalfläche um 20%.
- b) In einer weitem Freilaufboxe mit einer Grundfläche von 8,66 m² hielt der Angeklagte ein Pferd mit einer Widerristhöhe von 155 cm. Gemäss der vorerwähnten Richtlinie hat die Grundfläche einer Boxe, worin ein Pferde mit einer solchen Widerristhöhe gehalten wird, minimal 9,61 m² zu betragen; d.h. der Angeklagte unterschritt diese Minimalfläche um 10%.
- c) Auf einem Läger hielt der Angeklagte 13 nebeneinander stehende Pferde, die angebunden und ohne Abschränkung von Pferd zu Pferd waren.

Die 13 Pferde hatten eine durchschnittliche Widerristhöhe von 150 cm. Ihnen standen auf dem Läger nur eine Steh-, bzw. Liegebreite, von insgesamt 17 m statt den gemäss vorerwähnter Richtlinie Ziff. 22 vorgeschriebenen minimalen 19,5 m zur Verfügung; d.h. der Angeklagte unterschritt die vorgeschriebene minimale Steh-, bzw. Liegebreite um 13%. Zum Läger vgl. Standplätze Nr. 17.1 - 17.10 (entspricht zugleich Längenmass) gemäss Plan act. 169.

- d) In einer weitem Freilaufboxe hielt der Angeklagte eine Kuh sowie in einem weitem Stall ein Kalb, das ein paar Tage alt war. Beiden Tieren stand kein Tageslicht und auch kein während Stunden eingeschaltetes, das Tageslicht ersetzendes Kunstlicht von minimal 15 Lux zur Verfügung.
- e) Das Kalb gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 4 lit. d hielt der Angeklagte in einer Holzkiste mit einer Grundfläche von 76 x 116 cm. In zwei gleichen Kisten

hielt er zwei weitere Kälber. Gemäss Art. 5 Abs. 5 TSchV und dem dazu gehörenden Anhang I Ziff. 2.21 müssen Kisten, worin Kälber gehalten werden, die weniger als 14 Tage alt sind, ein Ausmass von minimal 85 x 130 cm haben, d.h. die Kisten, worin der Angeklagte insgesamt 3 Kälber hielt, waren flächenmässig um je 20% zu klein.

Damit hat sich der Angeklagte der Tierquälerei (Sachverhalt Ziff. 4 lit. c) und der mehrfachen Übertretung des Tierschutzgesetzes (Sachverhalte Ziff. 4 lit. a und b sowie d und e) schuldig gemacht.

Aktenverweis: act.132 - 145, 148 f., 152 f., 169

5. Am 09.07.2007 führten Amtstierarzt Dr.med.vet. Senn Christian in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tierschutzbeauftragten Cadisch Jörg in Anwesenheit des Untersuchungsrichters und des Angeklagten ab 09.30 Uhr eine zweite, unangemeldete Stallkontrolle auf dem Hof des Angeklagten in Brüschwil durch.

Dabei stellte dieser Amtstierarzt gemäss Bericht vom 16.08.2007 in den Pferdestallungen des Angeklagten folgendes fest:

- a) Gemäss Übersichtsplan act. 169 und Tabelle act. 173 hielt der Angeklagte 15 Pferde, wovon 3 mit je einem Fohlen, in 15 Freilaufboxen. 10 dieser 15 Boxen wiesen auf Grund der Widerristhöhe der Pferde, bzw. der Fohlenhaltung mit den 3 Muttertieren, eine gemäss der Richtlinie des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 23.04.20001 Nummer 800.106.06 (3) Ziff. 23 zu kleine Grundfläche auf; nämlich Mindermasse von 7 bis 33%, entsprechend einem für die 15 Pferde zu geringen durchschnittlichen Mindermass von 18%.
- b) Gemäss Übersichtsplan act. 169 und Tabelle act. 174 hielt der Angeklagte in 14 Einzelständen 14 Pferde angebunden, was an sich schon tierschutzwidrig ist.
- c) 7 dieser 14 Einzelstände waren gemäss Tabelle act. 174 für die darin eingestellten Pferde im Verhältnis zu ihrer Widerristhöhe gemäss der vorerwähnten Richtlinie Ziff. 22 zu schmal, indem sie statt einer Minimalbreite, die der Widerristhöhe entspricht, Mindermasse vom 0,6% bis 7%, entsprechend einem Durchschnitt von 2%, aufwiesen.
- d) Gemäss Übersichtsplan act. 169 und Tabelle act. 175 hielt der Angeklagte am 09.07.2007 auf dem 17 Meter langen Läger gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 4 lit. d 10 Pferde angebunden; dies ohne die tierschützerisch einzufordernde seitliche Abschränkung von Pferd zu Pferd.

Anschliessend an die Stunden dauernde Kontrolle in den Pferdeställen wurde am gleichen 09.07.2006 auch in den Kuhställen des Hofes des Angeklagten in Brüschiwil in Anwesenheit des Angeklagten eine unangemeldete Kontrolle durchgeführt.

Diese ergab folgendes:

- e) Die Analyse von ca. 10 Proben zu je ca. 100 gr, die der Amtstierarzt der vom Angeklagten in diesen Ställen seinem Rindviehbestand verfütterten Grass-Silage entnommen und der eidgenössischen Forschungsanstalt "Agroscope", Posieux, zugestellt hatte, ergab gemäss Bericht dieser Anstalt vom 10.07.2007 (act. 201 f.), dass die Silage einen stechenden Buttersäuregeruch sowie einen sehr hohen Rohaschegehalt, nämlich von 11% der Originalprobe, bzw. von 39% in der Trockensubstanz aufwies. Letzteres ist als sehr hoch einzustufen und Zeichen einer massiven Futtermittelverschmutzung. Die Forschungsanstalt kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass die Silage, der die 10 Proben entnommen worden sind, auf keinem Fall Tieren verfüttert werden dürfe.

Weiter stiessen Amtstierarzt Dr. Senn und der Untersuchungsrichter bei ihrer Kontrolle am 09.07.2006 in den Kuhställen auf 4 Kühe und 2 Kälber, die der Angeklagte in einer Bucht eines Laufstalles hielt, die er als „Krankenbucht“ bezeichnete.

- f) Die Kuh mit der Tätowierung 13706 G 491, allenfalls 13705 G 491, lag tot in dieser Bucht. Sie war vom Vater des Angeklagten, nämlich Kesselring Hans, an jenem 09.07.2007 im Einverständnis mit dem Angeklagten mittels eines Kopfschusses an Ort und Stelle getötet worden. Weder der Angeklagte noch dessen Ehefrau konnten Belege, etwa mit dem vorgeschriebenen Behandlungsjournal, betreffend eine tierärztliche Behandlung der an jenem 09.07.2006 getöteten Kuh vorweisen. Eine Rückfrage von Dr. Senn beim Tierarzt, den der Angeklagte üblicherweise konsultiert, nämlich beim vorerwähnten Tierarzt Brack, ergab keine Rückschlüsse, wonach die getötete Kuh vor dem 09.07.2006 tierärztlich behandelt worden war. An der toten Kuh konnte Amtstierarzt Dr. Senn ausser einer hochgradigen Abmagerung, Wundliegen-Erscheinungen an den Stützbeinhöckern und Kniegelenken sowie überlangen Klauen an allen vier Beinen keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Erkrankung der ihm erst tot präsentierten Kuh ziehen. Gleichwohl steht auf Grund der „Notschlachtung“ dieser Kuh an jenem 09.07.2007 fest, dass ihr der Angeklagte die dringend erforderliche tierärztliche Behandlung, namentlich in den Tagen vor dem 09.07.2007, nicht gewährt hatte. Zumindest hatte er ihr die Pflege der Klauen vernachlässigt.

Gemäss Auszug aus der Tierverkehrsdatenbank steht bezüglich der Kuh mit der Ohrtätowierung 13706 G 491 fest, dass sie vom 22.11.2000 bis zum 05.07.2007 Bauer Oetli Erich, Biessenhofen, gehalten hatte. Dieser hatte sie per 05.07.2007 als umgestanden und als Kadaver entsorgt bei der Tierverkehr-Datenbank abgemeldet (act. 195). In Wirklichkeit hatte er oder ein allfälliger Dritter die noch le-

bende Kuh mit der Ohrtätowierung 13706 G 491, allenfalls 13705 G 491, vor dem 09.07.2006 dem Angeklagten verkauft, damit dieser sie noch irgendwie verwerte. Grund, weshalb er sie am 09.07.2007 notfallmässig im Stall getötet, bzw. von seinem Vater töten lassen hatte, war, dass er die Kuh als dermassen schwerwiegend erkrankt beurteilt hatte, dass sie nicht mehr zu retten, sondern zu töten und als Kadaver zu entsorgen war.

- g) Eine der drei lebenden Kühe dieser „Krankenbucht“ trug die Ohrmarken-Nummer 120.0292.4065.1. Diese Kuh litt am linken Hinterbein an einem hochgradigen, akuten Klauenleiden. Das betreffende Bein war im Bereich des Fesselgelenkes wegen der entsprechenden Entzündung auf das doppelte des normalen Umfanges angeschwollen. Das hintere linke Bein belastete die Kuh wegen entsprechender Schmerzen nie. Auf Druck des Amtstierarztes mit Daumen und Zeigefinger reagierte sie mit starken Schmerzáusserungen, nämlich Zurückziehen des Beines und Stöhnen. Körpertemperatur und Pulsschlag der Kuh waren erhöht. Nach Einschätzung von Amtstierarzt Dr. Senn hatte die Infektion, ausgehend von den Klauen, bereits die Zehen-Endgelenke und die Sehnenscheiden erfasst, weshalb die Kuh nach Einschätzung von Amtstierarzt Dr. Senn als unheilbar krank bereits vor Tagen hätte euthanasiert werden müssen, zumal der Angeklagte keinerlei chirurgisch-tierärztliche Rettungsversuche für die Kuh eingeleitet hatte. Dies, obschon diese Tier schon seit Wochen hinten links an den Klauen erkrankt gewesen war.

Die Kuh mit der Ohrmarken-Nummer 120.0292.4065.1 wurde am 27.12.2001 als Kalb des Viehbestandes von Costa Peter, Uttwil, geboren und von Costa am 24.06.2002 zur Schlachtung abgemeldet. In der Folge wurde das Tier gleichwohl nicht geschlachtet. Vielmehr liess sich der Angeklagte am 21.07.2004 als neuer Halter dieser Kuh registrieren. In der Folge war ab dem 07.02. bis zum 18.11.2005 Hablützel Roland, Uttwil, Halter dieser Kuh, worauf sie bis zum 16.01.2006 wieder vom Angeklagten gehalten wurde. Darauf liess sich bis zum 16.05.2006 Zinsli Leonard, Safien Platz, als Halter dieser Kuh registrieren, worauf sie bis zum 03.01.2007 wieder vom Angeklagten gehalten wurde. Anschliessend liess sich bis mindestens 18.04.2007 Schoop Margrith, Dozwil, als Halterin dieser Kuh registrieren. Ab dem 08.05.2007 liess sich dann wieder der Angeklagte als Halter dieser Kuh ausweisen. Nebst dem Umstand, dass er die Kuh am 21.07.2004 als per 24.06.2002 zur Schlachtung abgemeldet übernommen hatte, störte sich der Angeklagte bei den insgesamt drei Rücknahmen dieser Kuh auch nicht daran, dass sie als nie gekalbt registriert war, obschon feststand, dass sie ihm, dem Angeklagten, oder den übrigen Halter bis zur Kontrolle durch Amtstierarzt Dr. Senn am 05.07.2007 minimal vier Kälber geboren haben musste.

- h) Eine weitere der drei lebenden Kühnen dieser „Krankenbucht“ trug die Ohrmarken-Nummer 120.0251.3478.7. Diese Kuh litt an deutlicher Lahmheit hinten rechts, weswegen das Sprunggelenk und Teile des Beines über diesem Gelenk deutliche Verdickungen aufwiesen. Mit einer intensiven tierärztlichen Behandlung

wäre die Kuh zu heilen gewesen. Von einer solchen Behandlung war am 09.07.2007 bei dieser Kuh gleich wie bei den beiden Kühen gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 5 lit. f und g aber nichts auszumachen, obschon auch sie schon seit geraumer Zeit entsprechend erkrankt gewesen sein muss.

Die Kuh stand vermutlich erst seit kurzer Zeit im Stall des Angeklagten. Ihr letzter Halter war gemäss Tierverkehrsdatenbank Scherrer Lukas, Wältishaus bei Niederbüren, gewesen, der sie gemäss Auszug aus dieser Datenbank per 10.07.2007 zur Schlachtung abgemeldet hatte. Für die Platzierung dieser Kuh in einem der Ställe des Hofes des Angeklagten in Brüschwil, wo sie am 09.07.2007 anlässlich der Kontrolle durch Amtstierarzt vorgefunden werden konnte, existierten weder Dokumente noch liess sich der Angeklagte je als Halter dieser Kuh registrieren.

- i) Die vierte Kuh sowie die beiden Kälber, die sich an jenem 09.07.2007 in jener Bucht aufhielten, die der Angeklagte als „Krankenbucht“ ausgegeben hatte, waren gesund und tierärztlich nicht zu beanstanden. Zu beanstanden war aber das gemeinsame Halten von drei gesunden Tieren mit den drei kranken Kühen, wovon der Angeklagte die eine Kuh an jenem 09.07.2007 „notfallmässig“ gar erschiessen lassen hatte. Die drei gesunden Tiere bedrängten nämlich die drei kranken Kühe, so dass diese die für den Genesungsprozess nötige Ruhe nicht fanden; insbesondere haben die beiden gesunden Kälber ständig versucht, am Euter der drei kranken Kühe zu saugen.
- k) In einem der Ställe des Hofes des Angeklagten in Brüschwil konnten anlässlich der Kontrolle vom 05.07.2007 im weitem 5 Kühe der Jersey-Rasse angetroffen werden. Diese waren an eine Krippe angebunden. Die Läger, auf welchen sie vor dieser Krippe zu stehen hatten, hatte der Angeklagte verkürzt und erhöht, ohne dass er die Krippe ebenfalls entsprechend angehoben hätte. Auf Grund dieser Abänderungen der Stalleinrichtung war das Futter, das der Angeklagte diesen 5 Kühen jeweils reichte, für diese ständig auf einer Höhe von weniger als den gemäss Richtlinie 800.106.02 (4) für die Haltung von Rindvieh Ziff. 2.12, bzw. Anhang 6 dieser Richtlinie Ziff. 2 vorgeschriebenen minimalen 10 Zentimeter ab Boden aus der Krippe aufzunehmen. Weil die Anbindehaltung der Kühe diesen zudem verunmöglicht, den artgemässen Weideschritte für das Absenken des Kopfes bei der Futteraufnahme auszuüben, ist das entsprechende Halten der Tiere tierschutzwidrig.

Damit hat sich der Angeklagte der mehrfachen Tierquälerei (teils Sachverhalt Ziff. 5 lit. a sowie Sachverhalt Ziff. 5 lit. f, g und h je Abs. 1 plus lit. i), der mehrfachen Übertretung des Tierschutzgesetzes (Sachverhalte Ziff. 5 lit. b bis e und k sowie teils a) plus der mehrfachen Übertretung des Tierseuchengesetzes (Sachverhalte Ziff. 5 lit. f, g und h je Abs. 2) schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 150 - 206

Zusammengefasst hat sich der Angeklagte damit

- der Drohung (Sachverhalt Ziff. 1),
- der mehrfachen Tierquälerei in 4 Fällen
(Sachverhalte Ziff. 2, 4 lit. c und teils Ziff. 5 lit. a sowie f, g und h je Abs. 1 plus lit. i),
- der mehrfachen Übertretungen des Tierschutzgesetzes
(Sachverhalte Ziff. 3 lit. a und b, 4 a und b sowie d und e plus 5 lit. b bis e und k sowie teils a),
- der Übertretung des Lebensmittelgesetzes (Sachverhalt Ziff. 3 lit. d) sowie
- der mehrfachen Übertretung des Tierseuchengesetzes
(Sachverhalte Ziff. 5 lit. f, g und h je Abs. 2)

schuldig gemacht, wofür er unter Einbezug der Sanktion gemäss nachfolgendem Widerrufsantrag angemessen zu bestrafen ist.

Beweismittel:	Akten und Teilgeständnisse
Beweisergänzungsanträge:	allenfalls Beizug der Vorakten, die zum Urteil des angeschriebenen Gerichtes vom 10.11. 2003 gegen den Angeklagten geführt haben
Strafantrag:	300 Tagessätze Geldstrafe zu je Fr. 30.-- sowie Fr. 2'000.-- Busse <ul style="list-style-type: none">- <i>allenfalls unter Gewährung des bedingten Vollzuges für 150 der vorerwähnten 300 Tagessätze Geldstrafe bei einer Probezeit von 5 Jahren sowie</i>- <i>Festlegung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen für den Fall, dass der Angeklagte die beantragte Busse von Fr. 2'000.-- unbezahlt belassen sollte</i>
Kostentragung:	durch den Angeklagten (die Kostenrechnung des Bezirksamtes beträgt Fr. 1'866.--, dazu kommen die Verfahrenskosten des Gerichtes)
Mitteilung an:	Veterinäramt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld

Sodann erhebe ich unter Verweis auf § 150 Abs. 2 StPO und entsprechendem Vorhalt an den Angeklagten den weitem

A n t r a g

Der dem Angeklagten vom angeschriebenen Gericht mit Urteil vom 10.11.2003 **gewährte bedingte Vollzug von 1 Monat Gefängnis** sowie die gleichzeitig gewährte bedingte vorzeitige Löschung der Einträge im Strafregister, so u.a. für eine Busse von Fr. 2'000.--, seien wegen erneuten Delinquierens während der vom Bezirksamt Arbon mit Strafverfügung vom 08.10.2006 von 4 auf insgesamt 6 Jahre erstreckten Probezeit **zu widerrufen** und der eine Monat Gefängnis für vollziehbar, bzw. die Einträge im Zentralstrafregister als nicht mehr vorzeitig löscher zu erklären, der eine Monat Gefängnis aber nicht zu vollziehen, sondern zur **Bildung einer Gesamtstrafe** zusammen mit der Sanktion für die neu abzuurteilenden Straftaten heranzuziehen;

alles unter Kostenfolge für den Angeklagten.

STAATSANWALTSCHAFT DES
KANTONS THURGAU
Der Staatsanwalt:

